

Inhalt

	Seite
Zur Tagesordnung der Hauptversammlung	
I. Berichte	2
II. Ehrung	4
III. Wahlen	4
IV. Antrag zur Versammlungs- und Wahlordnung	9
V. Anträge zur Satzung	10
VI. Antrag zum Berechtigungsvertrag	24
VII. Anträge zum Verteilungsplan	26
VIII. Antrag zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E	76
IX. Antrag zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E	78
X. Verschiedenes	80

Erläuterung

(- - -)

=

Text entfällt

...

=

Text wie bisher

fett und gesperrt

=

neuer Text

fett, gesperrt und grau unterlegt

=

neuer Text in Modifikation

Jahrbuchzitate beziehen sich auf das GEMA-Jahrbuch 2017/2018

Ordentliche Mitgliederversammlung

vom 16. bis 17. Mai 2018

Am **15. Mai 2018** trat die **Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder** um 16:27 Uhr unter dem Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden und Versammlungsleiter Dr. Ralf Weigand zusammen, nachdem die Teilnehmer, getrennt nach Berufsgruppen, seit 14:00 Uhr die Gelegenheit zu einer persönlichen Aussprache hatten. Bei der offiziellen Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder waren 112 Komponisten sowie 53 Textdichter anwesend. Außerdem waren 64 Verlage vertreten.

Am **16. Mai 2018** trafen sich die drei **Berufsgruppen der ordentlichen Mitglieder** zu ihren jeweiligen Versammlungen. An der Versammlung der **Berufsgruppe Komponisten** nahmen insgesamt 254 ordentliche Mitglieder mit insgesamt 380 Stimmberechtigungen und 19 Delegierte mit insgesamt 19 Stimmberechtigungen teil. 9 ordentliche Mitglieder haben im Vorfeld per E-Voting gewählt und abgestimmt. An der Versammlung der **Berufsgruppe Textdichter** nahmen insgesamt 46 ordentliche Mitglieder mit insgesamt 51 Stimmberechtigungen und 11 Delegierte mit insgesamt 11 Stimmberechtigungen teil. 1 ordentliches Mitglied hat im Vorfeld per E-Voting gewählt und abgestimmt. An der Versammlung der **Berufsgruppe Verleger** nahmen insgesamt 144 ordentliche Mitglieder mit insgesamt 295 Stimmberechtigungen und 15 Delegierte mit insgesamt 15 Stimmberechtigungen teil. 4 ordentliche Mitglieder haben im Vorfeld per E-Voting gewählt und abgestimmt.

An der **Hauptversammlung**, die am **17. Mai 2018** um 10:20 Uhr vom Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Ralf Weigand eröffnet wurde, nahmen aus der **Berufsgruppe Komponisten** insgesamt 264 ordentliche Mitglieder mit insgesamt 390 Stimmberechtigungen und 19 Delegierte mit 19 Stimmberechtigungen teil. Aus der **Berufsgruppe Textdichter** nahmen 47 ordentliche Mitglieder mit insgesamt 52 Stimmberechtigungen und 11 Delegierte mit insgesamt 11 Stimmberechtigungen teil und aus der **Berufsgruppe Verleger** nahmen 145 ordentliche Mitglieder mit insgesamt 296 Stimmberechtigungen und 15 Delegierte mit insgesamt 15 Stimmberechtigungen teil.

Zur Tagesordnung der Hauptversammlung

I. Berichte

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands Dr. Harald Heker über das 84. Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Ralf Weigand erteilt das Wort zur Erläuterung des Geschäftsberichts dem Vorsitzenden des Vorstands der GEMA Dr. Harald Heker, der den schriftlichen Bericht erläutert und einen Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr gibt. Fragen zum Geschäftsbericht werden vom Vorsitzenden des Vorstands beantwortet.

2. Bericht der Abschlussprüfer vom 16. März 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stuttgart
Zweigniederlassung München

Der Aufsichtsratsvorsitzende verweist auf den allen Mitgliedern zugegangenen Auszug aus dem Bericht der Abschlussprüfer, der Bestandteil der Tagesordnung ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende verweist darauf, dass die Abschlussprüfer zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

Die Versammlung nimmt den Bericht der Abschlussprüfer zur Kenntnis.

3. Verabschiedung des Transparenzberichts

Der Transparenzbericht wird per Handzeichen mit überwiegender Mehrheit bei einer Gegenstimme verabschiedet.

4. Entlastung des Vorstands

Nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (§ 21 Absatz 3 VGG) müssen die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung persönliche Erklärungen abgeben.

Alle Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand haben entsprechende Erklärungen abgegeben, die bei den Protokollführern einsehbar sind. Hiermit gelten die persönlichen Erklärungen als abgegeben.

Auf Antrag von Prof. Christian Bruhn wird dem Vorstand per Handzeichen mit keiner Neinstimmen und zwei Stimmenthaltungen Entlastung erteilt.

5. Entlastung des Aufsichtsrats

Auf Antrag von Prof. Christian Bruhn wird dem Aufsichtsrat per Handzeichen mit keiner Neinstimmen und mit wenigen Stimmenthaltungen, darunter die Betroffenen, Entlastung erteilt.

6. Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden Prof. Dr. Enjott Schneider über die Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder vom 22. Mai 2017.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Ralf Weigand berichtet über die Versammlung.

II. Ehrung

7. Mitgliederehrung

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Dr. Ralf Weigand, und der Vorsitzende des Vorstands der GEMA, Herr Dr. Harald Heker, nehmen die Mitgliederehrung vor.

8. Verleihung Radiokulturpreis

Nach einer Laudatio durch Frau Charlotte Seither wird SR 2 KulturRadio, nach einer Laudatio durch den Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Ralf Weigand wird PULS unter starkem Beifall der Versammlungsteilnehmer der Radiokulturpreis verliehen.

III. Wahlen

9. Wahl in den Aufsichtsrat gemäß § 13 Ziffer 1 der Satzung (Jahrbuch Seite 202)

Wahl von sechs Komponisten, fünf Verlegern und vier Textdichtern in den Aufsichtsrat

Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden.

Von der Berufsgruppe **Komponisten** sind in den Aufsichtsrat gewählt worden:

Jörg Evers
Matthias Hornschuh
Micki Meuser
Jochen Schmidt-Hambrock
Dr. Charlotte Seither
Dr. Ralf Weigand

Als Stellvertreter:

Prof. Dr. Enjott Schneider
Alexander Zuckowski

Von der Berufsgruppe **Textdichter** sind in den Aufsichtsrat gewählt worden:

Burkhard Brozat
Rudolf Müssig
Frank Ramond
Stefan Waggerhausen

Als Stellvertreter:

Tobias Künzel
Pe Werner

Von der Berufsgruppe **Verleger** sind in den Aufsichtsrat gewählt worden:

Hans-Peter Malten
Michael Ohst
Dagmar Sikorski
Patrick Strauch*
Dr. Götz von Einem

Als Stellvertreter:

Jörg Fukking
Diana Muñoz*

* Das betreffende Verlagsmitglied steht als Musikverwerter mit der GEMA nicht nur vorübergehend oder in Einzelfällen in Vertragsbeziehungen. Aus dem Kreis dieser Verlagsmitglieder kann nur **e i n** Verleger als ordentliches Mitglied in den Aufsichtsrat und nur **e i n** Verleger zum Stellvertreter gewählt werden (sogenannte Reversregelung).

10. Wahl in den Beschwerdeausschuss gemäß § 16 C. Ziffer 3 und 4 der Satzung (Jahrbuch Seite 205)

Wahl von je einem Komponisten, Textdichter, Verleger und je einem Stellvertreter in den Beschwerdeausschuss

Von der Berufsgruppe **Komponisten** sind in den Beschwerdeausschuss gewählt worden:

Robert HP Platz

Als Stellvertreter:

Prof. Harald Banter

Von der Berufsgruppe **Textdichter** sind in den Beschwerdeausschuss gewählt worden:

Michael Arends

Als Stellvertreter:

Peter Zentner

Von der Berufsgruppe **Verleger** sind in den Beschwerdeausschuss gewählt worden:

Yvonne Sill

Als Stellvertreterin:

Karina Poche

11. Wahl in die Sitzungsgeldkommission gemäß § 16 D. Ziffer 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 206)

Wahl von je einem Komponisten, Textdichter, Verleger und je einem Stellvertreter in die Sitzungsgeldkommission

Von der Berufsgruppe **Komponisten** sind in die Sitzungsgeldkommission gewählt worden:

Wolfgang Lackerschmid

Als Stellvertreter:

Annette Focks

Von der Berufsgruppe **Textdichter** sind in die Sitzungsgeldkommission gewählt worden:

Johann-Christoph Busse

Als Stellvertreterin:

Edith Jeske

Von der Berufsgruppe **Verleger** sind in die Sitzungsgeldkommission gewählt worden:

Eckhard Becker

Als Stellvertreter:

Sebastian Mohr

12. Wahl in den Werkausschuss gemäß § 1 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss (Jahrbuch Seite 329)

Wahl von vier Komponisten (mit vier Stellvertretern), zwei Textdichtern (mit zwei Stellvertretern) und einem Verleger (mit einem Stellvertreter) in den Werkausschuss

Von der Berufsgruppe **Komponisten** sind in den Werkausschuss gewählt worden:

Prof. Martin Christoph Redel

Dieter Reith

Hans Peter Ströer

Prof. Bernd Wefelmeyer

Als Stellvertreter:

Dr. Anselm Kreuzer

Alexander von Schlippenbach

Tobias P.M. Schneid

Iris ter Schiphorst

Von der Berufsgruppe **Textdichter** sind in den Werkausschuss gewählt worden:

Klaus Pelizaeus
Jutta Staudenmayer

Als Stellvertreter:

Peter Freudenthaler
Reiner Hömig

Von der Berufsgruppe **Verleger** sind in den Werkausschuss gewählt worden:

Jan Rolf Müller

Als Stellvertreter:

Stefan Conradi

13. Wahl in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik gemäß § 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 445)

Wahl von je drei Komponisten, Textdichtern und Verlegern und je drei Stellvertretern in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Von der Berufsgruppe **Komponisten** sind in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik gewählt worden:

Thorsten Brötzmann
Dr. Rainer Fabich
Christoph Rinnert

Als Stellvertreter:

Martina Eisenreich
Christian Neander
Michael Reinecke

Von der Berufsgruppe **Textdichter** sind in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik gewählt worden:

Michael Holm
Tobias Reitz
Thomas Woitkewitsch

Als Stellvertreter:

Dr. Manfred Maurenbrecher
Klaus Pelizaeus
Maya Singh

Von der Berufsgruppe **Verleger** sind in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik gewählt worden:

Pamela Georgi
Barbara Krämer
Michael Wewiasinski

Als Stellvertreter:

Lars Ingwersen
Ute Marion Lingner
Jan Rolf Müller

14. Wahl in die Schätzungskommission der Bearbeiter gemäß § 1 der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter (Jahrbuch Seite 454)

Wahl von fünf Bearbeitern und drei weiteren Bearbeitern als Stellvertreter in die Schätzungskommission der Bearbeiter

Von der Berufsgruppe **Komponisten** sind in die Schätzungskommission der Bearbeiter gewählt worden:

Raimond Erbe
Prof. Wieland Reissmann
Joachim Schmeißer
Werner Theisen
Prof. Bernd Wefelmeyer

Als Stellvertreter:

Lenard Schmidthals
Wolfgang Vetter-Lohre
Alfons Weindorf

Die Berufsgruppen Textdichter und Verleger haben nicht gewählt, weil dieser Tagesordnungspunkt ausschließlich die Berufsgruppe Komponisten betrifft.

IV. Antrag zur Versammlungs- und Wahlordnung

15. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu A. II. Ziffer 2 (7) der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 304) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Erforderliche Mehrheit für die Wiederaufnahme von Anträgen in der Mitgliederversammlung“):

Versammlungs- und Wahlordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

A. Versammlungsordnung

A. Versammlungsordnung

II. Hauptversammlung

II. Hauptversammlung

2.

2.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden Stimmen oder von Dreiviertel der anwesenden Stimmen einer Berufsgruppe unterstützt wird. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn **dies** von der Hälfte der **abgegebenen** Stimmen oder von Dreiviertel der **abgegebenen** Stimmen einer Berufsgruppe unterstützt wird. **Teil II. Ziff. 2 (4) gilt entsprechend.** Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Begründung:

Gemäß A. II. Ziffer 2 (7) der Versammlungs- und Wahlordnung ist ein von den Berufsgruppen bereits angenommener oder abgelehnter Antrag in der Hauptversammlung wiederaufzunehmen und nochmals zur Diskussion und Abstimmung zu stellen, wenn dies von der Hälfte der insgesamt anwesenden Stimmen oder Dreiviertel der anwesenden Stimmen einer Berufsgruppe befürwortet wird. Der Begriff „anwesende Stimmen“ bedeutet dabei, dass es für das Erreichen der für die Wiederaufnahme erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen ankommt. Stimmenthaltungen fallen dabei – ebenso wie Nein-Stimmen – negativ ins Gewicht.

Diese Regelung stellt eine Sonderregelung zu A. II. Ziffer 2 (4) der Versammlungs- und Wahlordnung dar, wonach es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit bei Abstimmungen über Anträge zur Änderung des Regelwerks und Verfahrensanträge auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen ankommt. Stimmenthaltungen werden somit bei allen Abstimmungen über Anträge – außer bei der Abstimmung über die Wiederaufnahme – nicht berücksichtigt und fallen daher auch nicht negativ ins Gewicht.

Um die Regelungen zu vereinheitlichen und das Abstimmungsverfahren zu vereinfachen, wird beantragt, auch bei Abstimmungen über die Wiederaufnahme eines Antrags die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichen zu lassen und somit nur noch die Ja- und Nein-Stimmen, nicht aber die Stimmenthaltungen zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 335 Jastimmen und 4 Neinstimmen angenommen. 12 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 55 Jastimmen und 2 Neinstimme angenommen. 2 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 244 Jastimmen und 31 Neinstimmen angenommen. 6 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

V. Anträge zur Satzung

16. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 8, § 9 A Ziffer 4 und C, § 10 Ziffer 8 und § 12 Ziffer 2 Absatz 3 der Satzung (Jahrbuch Seiten 193 f. und Seiten 199 f.), § 54 Absatz 7 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 361), § 1 (4) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 431) und § 1 (3) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 445) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied und Ausschluss von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 8

3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Ziff. 1 und § 8 Ziff. 2 der Satzung, versagt werden, falls die Gesamtumstände es für unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass das künftige Mitglied die in Ziff. 2 b) übernommenen Verpflichtungen werde erfüllen können.

...

§ 8

3. Auch wenn die Voraussetzungen von § 7 Ziff. 1 und § 8 Ziff. 2 vorliegen, kann die Aufnahme als ordentliches Mitglied versagt werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe in der Person des Mitglieds der Aufnahme entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

a) wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Vertei-

lungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,

b) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft bzw. sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. § 9 A Ziff. 4 Abs. 3 der Satzung gilt sinngemäß.

...

6. Ist der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 8 Ziff. 3 Abs. 1 der Satzung abgelehnt worden, ist ein erneuter Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft frühestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres der letzten Antragstellung möglich. Für die erneute Antragstellung gilt § 7 Ziff. 1 der Satzung entsprechend. Aufkommen aus Jahren vor dem Jahr der letzten Antragstellung auf ordentliche Mitgliedschaft findet bei der erneuten Antragstellung keine Berücksichtigung.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

A

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft endet:

...

4. Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung, den Verteilungsplan, den Berechtigungsvertrag, das Vereinsinteresse oder das Urheberrecht verstoßen hat.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

A

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft endet:

...

4. Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund liegt **insbesondere** vor, wenn das Mitglied

a) **wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,**

b) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft bzw. sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

...

C

Endet die Mitgliedschaft infolge Ausschlusses, so wird der Berechtigungsvertrag durch den Ausschluss nicht berührt. Dem Ausgeschlossenen bleiben für die Dauer des Berechtigungsvertrages die Rechte eines angeschlossenen Mitglieds erhalten.

...

C

Endet die Mitgliedschaft infolge Ausschlusses, so wird der Berechtigungsvertrag durch den Ausschluss nicht berührt. Dem Ausgeschlossenen bleiben für die Dauer des Berechtigungsvertrages die Rechte eines angeschlossenen Mitglieds erhalten. **Ein erneuter Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft ist frühestens 5 Jahre, ein erneuter Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft frühestens 10 Jahre nach dem Ausschluss möglich. § 7 Ziff. 3 der Satzung bleibt davon unberührt.**

**§ 10
Mitgliederversammlung**

8. Anstelle der Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (E-Voting). Darüber hinaus haben die ordentlichen Mitglieder die Möglichkeit, die Versammlung ihrer Berufsgruppe und die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen.

Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich. Sie ist nicht übertragbar und unwiderruflich.

Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter für ein anderes Mitglied

**§ 10
Mitgliederversammlung**

8. ...

...

...

an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme per Live-Stream ist, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Diese werden vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist.

...

Mitglieder, die gegen die in § 10 Ziffer 8 Abs. 2 Satz 2 und in der Geschäftsordnung für E-Voting und Live-Stream enthaltenen Regelungen zur Nichtübertragbarkeit der Stimmrechtsausübung, zur Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten und zur Nichtöffentlichkeit des Live-Streams verstoßen, können durch Beschluss des Aufsichtsrats für fünf Jahre von der Stimmrechtsausübung per E-Voting und der Teilnahme am Live-Stream ausgeschlossen werden.

§ 12

Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder

2. ...

Für jede Berufsgruppe werden bis zu fünf Stellvertreter gewählt. Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der GEMA mindestens zwei Jahre angehört. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden, wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, Aufkommen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50,00 erzielt hat.

§ 12

Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder

2. ...

Für jede Berufsgruppe werden bis zu fünf Stellvertreter gewählt. Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der GEMA mindestens zwei Jahre angehört. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden, wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, Aufkommen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50,00 erzielt hat. **Angeschlossene und außerordentliche Mitglieder, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 8 Ziff. 3 Abs. 1 der Satzung abgelehnt wurde, und Mitglieder, die gemäß § 9 A Ziff. 4 der Satzung ausgeschlossen wurden, sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschluss-**

entscheidung nicht wählbar.

...

...

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4
Nutzungsmeldungen**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 54
Bedingungen für die Verrechnung von
Nutzungsmeldungen**

[7] In Fällen von falschen Angaben, die einen rechtswidrigen Vermögensvorteil bezwecken, ist der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Konventionalstrafen zu fordern, die mit den dem Ausschüttungsberechtigten zufallenden Ausschüttungsansprüchen verrechnet werden können. Das Recht auf Ausschluss nach § 9 A Ziff. 4 der Satzung bleibt davon unberührt.

**§ 54
Bedingungen für die Verrechnung von
Nutzungsmeldungen**

[7] In Fällen von falschen Angaben, die einen rechtswidrigen Vermögensvorteil bezwecken, ist der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Konventionalstrafen zu fordern, die mit den dem Ausschüttungsberechtigten zufallenden Ausschüttungsansprüchen verrechnet werden können. Das Recht **auf Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 8 Ziff. 3 der Satzung und auf Ausschluss nach § 9 A Ziff. 4 der Satzung** bleibt davon unberührt.

**Geschäftsordnung
für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(4) Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Der Delegierte wird jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählt. Er muss 5 Jahre außerordentliches oder angeschlossenes Mitglied der GEMA gewesen sein. Die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

§ 1

(4) Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Der Delegierte wird jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählt. Er muss 5 Jahre außerordentliches oder angeschlossenes Mitglied der GEMA gewesen sein. Die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geltenden Grundsätze **sowie § 12 Ziff. 2 Abs. 3 Satz 4**

der Satzung sind entsprechend anzuwenden.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(3) Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Diese Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählt. Sie müssen 5 Jahre außerordentliche oder angeschlossene Mitglieder der GEMA gewesen sein. Die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

§ 1

(3) Die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Diese Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählt. Sie müssen 5 Jahre außerordentliche oder angeschlossene Mitglieder der GEMA gewesen sein. Die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geltenden Grundsätze **sowie § 12 Ziff. 2 Abs. 3 Satz 4 der Satzung** sind entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Die beantragten Neuregelungen betreffen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Ablehnung von Aufnahmeanträgen und des Ausschlusses von Mitgliedern aufgrund von Pflichtverletzungen gegenüber der GEMA. Darüber hinaus soll geregelt werden, welche vereinsrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Stimmrechtsausübung per E-Voting und zur Teilnahme am Live-Stream ergriffen werden können.

Die Voraussetzungen der **Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied** in § 8 Ziffer 3 Absatz 1 der Satzung sollen wie die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 9 A Ziffer 4 der Satzung transparenter gefasst werden. Durch die Neuregelung soll entsprechend der Intention der Altregelung klargestellt werden, dass eine Aufnahme als ordentliches Mitglied versagt werden kann, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe in der Person des Mitglieds der Aufnahme entgegenstehen. Die Berechtigung der GEMA zur Ablehnung eines Bewerbers bei sachlich gerechtfertigten Gründen in seiner Person entspricht allgemeinen Grundsätzen (BGH, Urteil vom 10. Dezember 1984 – II ZR 91/84 –, BGHZ 93, 151-158). Ein sachlicher Grund liegt nach der Rechtsprechung nur bei Verstößen vor, die es nach Art und Umfang der GEMA unzumutbar machen, das betroffene Mitglied in den Verein aufzunehmen. Hierfür ist eine Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen, wobei die GEMA eine Aufnahme nur ablehnen kann, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend seine Pflichten gegenüber der GEMA verletzt hat. Zur Konkretisierung der sachlich gerechtfertigten Gründe werden Regelbeispiele enumerativ aufgeführt. Das Mitglied hat nach der beantragten Neuregelung die Möglichkeit nachzuweisen, dass es die Pflichtverletzung

nicht zu vertreten hat. Es verbleibt bei der bisherigen Regelung, dass über die Aufnahme der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat gemäß § 8 Ziffer 1 der Satzung entscheidet. Diese Entscheidung ist gerichtlich voll überprüfbar.

Gemäß der beantragten Neuregelung in § 8 Ziffer 6 der Satzung soll ein erneuter Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied frühestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres der letzten Antragstellung möglich sein. In dieser „Wohlverhaltensphase“ soll geprüft werden können, ob § 8 Ziffer 3 der Satzung weiterhin einer Aufnahme als ordentliches Mitglied entgegensteht.

Die Regelungen zum **Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern** in § 9 A Ziffer 4 der Satzung sollen an die beantragte Neufassung von § 8 Ziffer 3 Absatz 1 der Satzung durch Aufnahme der dortigen Regelbeispiele angeglichen werden. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet gemäß § 9 A Ziffer 4 der Satzung der Aufsichtsrat durch Beschluss, nachdem das Mitglied Gelegenheit hatte, seine Einwendungen gegen den beantragten Ausschluss mündlich oder schriftlich dem Aufsichtsrat vorzutragen. Die Entscheidung ist gerichtlich voll überprüfbar.

In Anlehnung an § 8 Ziffer 6 der Satzung soll auch im Falle des Ausschlusses eine „Wohlverhaltensphase“ gelten, vor deren Ablauf die erneute Aufnahme als außerordentliches bzw. ordentliches Mitglied nicht beantragt werden kann. Diese Wohlverhaltensphase soll nach der beantragten Neufassung von § 9 C der Satzung 5 Jahre für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied und 10 Jahre für die Aufnahme als ordentliches Mitglied betragen. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit einer Kooptation als ordentliches Mitglied zu einem früheren Zeitpunkt.

Angeschlossene und außerordentliche Mitglieder, die eine schwerwiegende Pflichtverletzung gegen den Verein begangen haben, sollen für einen begrenzten Zeitraum nicht als Delegierte und damit als Interessenvertreter der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder gewählt werden können. Die beantragte Neufassung von § 12 Ziffer 2 Absatz 3 der Satzung sieht insoweit einen Ausschluss von der **passiven Wählbarkeit** für die Dauer von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung vor. Entsprechende Regelungen sollen auch in die Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in Bezug auf die Delegierten der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder aufgenommen werden.

Die beantragte Ergänzung von § 54 Absatz 7 des Verteilungsplans dient lediglich der Klarstellung, dass auch im Falle der dort geregelten Pflichtverletzungen die Möglichkeit besteht, die Aufnahme des Berechtigten als ordentliches Mitglied abzulehnen.

Darüber hinaus wird beantragt, in § 10 Ziffer 8 der Satzung eine Regelung zu ergänzen, nach der der Aufsichtsrat Mitglieder, die gegen die in der Satzung und in der Geschäftsordnung für E-Voting und Live-Stream enthaltenen Regelungen zur Nichtübertragbarkeit der Stimmrechtsausübung, zur Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten und zur Nichtöffentlichkeit des Live-Streams verstoßen, für fünf Jahre von **E-Voting und Live-Stream** ausschließen kann. Ein solcher Verstoß kann z.B. darin liegen, dass ein Mitglied seine Authentifizierungsdaten für das E-Voting oder den Live-Stream einem Dritten zur Verfügung stellt, damit dieser anstelle des Mitglieds das Stimmrecht ausüben oder am Live-Stream teilnehmen kann. Gleiches gilt für die unberechtigte Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung oder sonstige Zugänglichmachung des Live-Streams für Dritte.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 328 Jastimmen und 15 Neinstimmen angenommen. 17 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 54 Jastimmen und 6 Neinstimmen angenommen. 2 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 200 Jastimmen und 92 Neinstimmen angenommen. 13 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

17. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 10 Ziffer 7 und § 12 Ziffer 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 198 und Seiten 200 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Streichung der Regelung zur Stimmrechtsausübung für ordentliche Verlagsmitglieder“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

...

...

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, sofern die Vertretung keinen Interessenkonflikt befürchten lässt. Ein Interessenkonflikt ist in der Regel zu befürchten bei der Bevollmächtigung von

- Mitgliedern anderer Berufsgruppen,
- angeschlossenen oder außerordentlichen Mitgliedern,
- Nutzern oder mit Nutzern wirtschaftlich verflochtenen Personen,
- Personen, die Interessen von Nutzern oder Mitgliedern anderer Berufsgruppen vertreten.

Ein Interessenkonflikt ist in der Regel nicht zu befürchten, wenn ein anderes ordentliches Mitglied derselben Berufsgruppe oder ein naher Angehöriger des Mitglieds bevollmächtigt wird. Die Anzahl der Mitglieder, die sich nach

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. **Ist ein Verleger Inhaber mehrerer Einzelfirmen, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu. Werden Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem und personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern oder Musikverwertern außerhalb des Gebietes der Europäischen Union stehen, als ordentliche Mitglieder nach § 8 Ziff. 4 aufgenommen, so haben die zu einem Konzern i. S. von § 18 AktG gehörenden Verlage nur eine Stimme.**

Für die Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter in der Mitgliederversammlung gilt:

- a) Die Vertretung **darf** keinen Interessenkonflikt befürchten **lassen**. Ein Interessenkonflikt ist in der

dieser Vorschrift durch denselben Vertreter vertreten lassen können, wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl beschränkt. Ziff. 7 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Vertreter ist weisungsgebunden.

Regel zu befürchten bei der Bevollmächtigung von

- Mitgliedern anderer Berufsgruppen,
- angeschlossenen oder außerordentlichen Mitgliedern,
- Nutzern oder mit Nutzern wirtschaftlich verflochtenen Personen,
- Personen, die Interessen von Nutzern oder Mitgliedern anderer Berufsgruppen vertreten.

Ein Interessenkonflikt ist in der Regel nicht zu befürchten, wenn ein anderes ordentliches Mitglied derselben Berufsgruppe oder ein naher Angehöriger des Mitglieds bevollmächtigt wird.

- b) Die Anzahl der Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift durch denselben Vertreter vertreten lassen können, wird auf **zehn** beschränkt. (- - -)
- c) Der Vertreter ist weisungsgebunden.

Die Vertretung gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung und ist unwiderruflich. Die Vertretung ist der GEMA spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars anzuzeigen. Ist ein Mitglied wegen Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist die Anzeige der Vertretung unter Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

- d) Die Vertretung gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung und ist unwiderruflich.
- e) Die Vertretung ist der GEMA spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars anzuzeigen. Ist ein Mitglied wegen Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist die Anzeige der Vertretung unter Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich. **Dies gilt auch für Verlagsfirmen, die ihr Stimmrecht durch den Inhaber ausüben.**

Verlagsfirmen, die Einzelfirmen sind, üben ihr Stimmrecht durch den Inhaber aus. Verlagsfirmen, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht durch einen verfassungsmäßig oder gesellschafts-

(- - -)

vertraglich berufenen Vertreter aus. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Falls eine Verlagsfirma rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig in dem Verlagsunternehmen verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein.

Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu.

Ist bei einer Gesellschaft nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den bzw. die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

Die Verlagsfirmen teilen der GEMA mit, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

Ist ein Verleger Inhaber mehrerer Einzelfirmen, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu.

Angestellte oder Beauftragte von Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe von § 8 Ziff. 3 Abs. 2 bzw. § 9 B eingeschränkt sind, müssen, wenn sie als Vertreter eines Musikverlages auftreten, eine echte Verlagstätigkeit ausüben und dürfen nicht gleichzeitig im Dienste eines Musikverwerterers stehen.

Werden Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem und personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern oder Musikverwertern außerhalb des Gebietes der Europäischen Union stehen, als ordentliche Mitglieder nach § 8 Ziff. 4 aufgenommen, so haben die

f) Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu.

g) Ist bei einer **als** Gesellschaft **organisierten Verlagsfirma** nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den bzw. die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

(- - -)

(- - -)

h) Angestellte oder Beauftragte von Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe von § 8 Ziff. 3 Abs. 2 bzw. § 9 B eingeschränkt sind, müssen, wenn sie als Vertreter eines Musikverlages auftreten, eine echte Verlagstätigkeit ausüben und dürfen nicht gleichzeitig im Dienste eines Musikverwerterers stehen.

(- - -)

zu einem Konzern i. S. von § 18 AktG gehörenden Verlage nur eine Stimme.

§ 12

Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder

2. Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Mitglieder als Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder, und zwar:

bis zu zweiunddreißig aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwölf Rechtsnachfolger sein sollen;

bis zu zwölf aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens vier Rechtsnachfolger sein sollen;

bis zu zwanzig aus der Berufsgruppe Verleger.

Die jeweilige Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört. Für den Fall, dass der Aufsichtsratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter verhindert ist, erfolgt die Leitung durch das älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied der jeweiligen Berufsgruppe.

Für jede Berufsgruppe werden bis zu fünf Stellvertreter gewählt. Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der GEMA mindestens zwei Jahre angehört. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden, wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, Aufkommen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50,00 erzielt hat.

§ 12

Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder

2. Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Mitglieder als Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder, und zwar:

bis zu zweiunddreißig aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwölf Rechtsnachfolger sein sollen;

bis zu zwölf aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens vier Rechtsnachfolger sein sollen;

bis zu zwanzig aus der Berufsgruppe Verleger.

(- - -)

Für jede Berufsgruppe werden bis zu fünf Stellvertreter gewählt. Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der GEMA mindestens zwei Jahre angehört. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden, wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, Aufkommen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50,00 erzielt hat. **Wer für ein ordentliches Verlegermitglied vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter oder Stellvertreter gewählt werden.**

Bei der Wahl der Delegierten und der Wahl der Stellvertreter hat jedes Mitglied eine Stimme. Verlagsfirmen, die Einzelfirmen sind, üben ihr Stimmrecht durch den Inhaber aus. Verlagsfirmen, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht durch einen verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufenen Vertreter aus. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Falls eine Verlagsfirma rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig in dem Verlagsunternehmen verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein. § 10 Ziff. 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 d) bis h) gelten entsprechend.

Die jeweilige Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört. Für den Fall, dass der Aufsichtsratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter verhindert ist, erfolgt die Leitung durch das älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied der jeweiligen Berufsgruppe.

...

Wer für ein ordentliches Verlegermitglied vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter gewählt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 10 Ziff. 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 9 für die Delegiertenwahl sinngemäß.

...

(- - -)

Begründung:

Die derzeitige Regelung in § 10 Ziffer 7 der Satzung sieht für ordentliche Verlagsmitglieder zwei Möglichkeiten für die Vertretung in der Mitgliederversammlung vor:

- die seit jeher bestehende so genannte Stimmrechtsausübung gemäß § 10 Ziffer 7 Absatz 3 ff. der Satzung, bei der eine im Verlag tätige Person (z.B. der Inhaber, Geschäftsführer, Handlungsbevollmächtigte) das Stimmrecht ausübt. Der Verlagsvertreter kann dabei von bis zu fünf (eigenen) Verlagen mit der Ausübung des Stimmrechts betraut werden.
- die im Rahmen der Umsetzung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) neu eingeführte so genannte Stellvertretung gemäß § 10 Ziffer 7 Absatz 1 und 2 der Satzung, bei der nicht nur die im Verlag tätigen Personen, sondern auch andere Verlagsmitglieder oder externe Personen das Stimmrecht ausüben können. Der Stellvertreter kann dabei gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 19 Absatz 4 VGG von bis zu 10 Verlagen mit der Ausübung des Stimmrechts betraut werden. Voraussetzung ist dabei, dass in der Person des Stellvertreters kein Interessenkonflikt zu befürchten ist.

Beide Möglichkeiten können kombiniert werden, so dass ein Verlagsvertreter bis zu 15 Verlage in der Mitgliederversammlung vertreten kann. Für ordentliche Urhebermitglieder besteht dagegen nur die Möglichkeit der Stellvertretung, wobei ein Stellvertreter bis zu 10 Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten kann.

Es wird beantragt, das Verfahren zur Entsendung von Vertretern für die ordentlichen Verlagsmitglieder durch Streichung der Regelung zur Stimmrechtsausübung zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Hierfür sprechen folgende Gründe:

- Bei der Mitgliederversammlung 2017 hat sich gezeigt, dass das Nebeneinander von Stimmrechtsausübung und Stellvertretung zu einem sehr komplizierten und für viele Verlagsmitglieder verwirrenden Verfahren bei der Anmeldung und Entsendung der Verlagsvertreter führt. Dies liegt u.a. daran, dass die Abgrenzung zwischen Stellvertretung und Stimmrechtsausübung schwierig ist. Darüber hinaus ist für beide Möglichkeiten aus rechtlichen und organisatorischen Gründen eine aufwändige Registrierung mit unterschiedlichen Angaben zur Person des Stellvertreters bzw. Verlagsvertreters erforderlich.
- Auch aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist eine Streichung der Regelung zur Stimmrechtsausübung empfehlenswert. Hintergrund der unterschiedlichen Regelung für Verlagsmitglieder und Urhebermitglieder ist, dass bei der Einführung der Stellvertretung in der Mitgliederversammlung 2016 der genaue Wortlaut des § 19 Absatz 4 VGG noch nicht abschließend feststand. Es war insbesondere offen, welche Anforderungen der Gesetzgeber an die Satzungen der Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der Mindestanzahl an Mitgliedern stellen würde, die durch denselben Vertreter vertreten werden können. Hätte der Gesetzgeber etwa vorgeschrieben, dass ein Vertreter lediglich bis zu zwei Mitglieder vertreten können muss, hätte die Umsetzung dieser Regelung in der GEMA-Satzung zu einer Reduzierung der Vertretungsmöglichkeiten bei den Verlegermitgliedern führen können. Daher wurde für diese die Regelung zur Stimmrechtsausübung neben der Stellvertretung zunächst beibehalten. Da ein Vertreter gemäß § 19 Absatz 4 VGG nunmehr jedoch bis zu 10 Mitglieder vertreten können muss und Verlagsgruppen somit bereits über die neu eingeführte Stellvertretung die Möglichkeit haben, einen Vertreter mit der Vertretung von bis zu 10 Verlagen zu betrauen, besteht für die Beibehaltung der Sonderregelung zur Stimmrechtsausübung durch Verlage kein sachlicher Rechtfertigungsgrund mehr.
- Den Verlagen würde durch die Streichung der Regelung zur Stimmrechtsausübung auch kein Nachteil entstehen: Die Erfahrung der letzten Mitgliederversammlung hat gezeigt, dass nur wenige Verlagsgruppen von der Möglichkeit, Stimmrechtsausübung und Stellvertretung zu kombinieren, Gebrauch machen. Die Anzahl von 10 Verlagen pro Vertreter, die bereits über die Stellvertretung erreicht werden kann, stellt für die meisten

Verlage und Verlagsgruppen somit eine ausreichende Anzahl dar. Sofern aus einer Verlagsgruppe im Einzelfall mehr als 10 Verlage in der Mitgliederversammlung zu vertreten sind, könnte ein zweiter Stellvertreter mit weiteren 10 Vertretungen bevollmächtigt werden, was angesichts des relativ weiten Personenkreises, der mit der Stellvertretung betraut werden kann, nicht problematisch sein dürfte. Zu diesem Personenkreis gehören sowohl im Verlag tätige Personen wie der Inhaber, der Geschäftsführer oder ein Handlungsbevollmächtigter als auch Vertreter von anderen Verlagsmitgliedern oder externe Personen wie z.B. nahe Angehörige.

Für außerordentliche und angeschlossene Verlagsmitglieder, für die die Möglichkeit der Bevollmächtigung eines Stellvertreters im VGG nicht vorgesehen ist, sollen die Regelungen zur Stimmrechtsausübung beibehalten und direkt in § 12 Ziffer 2 der Satzung verankert werden.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 333 Jastimmen und 3 Neinstimmen angenommen. 16 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 56 Jastimmen und 1 Neinstimme angenommen. 5 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 228 Jastimmen und 53 Neinstimmen angenommen. 12 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

VI. Antrag zum Berechtigungsvertrag

18. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 1 m) Absatz 1 des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seite 214) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Anpassung des Berechtigungsvertrags aufgrund des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes“):

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

Der Berechtigte überträgt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte in folgendem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

...

(m) (1) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche aus §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 und 2, 45a Abs. 2 Satz 1, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2, 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, 52a Abs. 4, 54 Abs. 1, 54b Abs. 1, 54e und 54f UrhG sowie 137l Abs. 5 UrhG. Mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 UrhG umfassen die übertragenen Ansprüche nicht die Nutzung grafischer Aufzeichnungen musikalischer Werke.

...

§ 1

Der Berechtigte überträgt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte in folgendem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

...

(m) (1) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche aus §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 und 2, 45a Abs. 2 Satz 1, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2, 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, (- - -), 54 Abs. 1, 54b Abs. 1, 54e und 54f UrhG, **60h Abs. 1 Satz 1 UrhG** sowie 137l Abs. 5 UrhG. Mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 UrhG umfassen die übertragenen Ansprüche nicht die Nutzung grafischer Aufzeichnungen musikalischer Werke.

...

Begründung:

Am 1. März 2018 ist das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz werden die in den §§ 44a ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) enthaltenen Regelungen zur erlaubnisfreien Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für Bildung und Wissenschaft neu geordnet:

- Kern der Reform sind die neuen §§ 60a bis 60f UrhG, die die erlaubnisfreie Nutzung von Werken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen wie z.B. Museen und Bibliotheken regeln. Hiervon umfasst ist auch ein neuer Erlaubnistatbestand für das sogenannte Text und Data Mining, d.h. die softwaregestützte Auswertung großer Datenmengen.

- Gleichzeitig wird der Umfang der erlaubnisfreien Nutzung durch die Reform teilweise erweitert, um die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für Unterricht und Wissenschaft besser zu erschließen.
- Die Neuregelungen in §§ 60a bis 60f UrhG ersetzen die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, in denen die genannten Nutzungen bislang geregelt waren, entweder vollständig (z.B. §§ 52a, 52b UrhG) oder teilweise (z.B. in § 46 und § 53 UrhG).

Um den berechtigten Interessen der Rechtsinhaber Rechnung zu tragen, sind die nach den §§ 60a bis 60f UrhG erlaubten Nutzungen gemäß § 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG angemessen zu vergüten, wobei der Vergütungsanspruch gemäß § 60h Abs. 4 UrhG nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Nicht in § 60h Abs. 1 UrhG geregelt sind lediglich die in den betreffenden Nutzungsbereichen vorgenommenen Vervielfältigungshandlungen; diese sind – wie bisher – nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 54c UrhG („Privatkopievergütung“) zu vergüten.

Durch die beantragte Regelung soll der Berechtigungsvertrag an die gesetzlichen Änderungen angepasst werden, indem die im Urheberrechtsgesetz entfallende Bestimmung des § 52a gestrichen und der neue gesetzliche Vergütungsanspruch in § 60h Abs. 1 Satz 1 ergänzt wird.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 341 Jastimmen und 3 Neinstimmen angenommen. 7 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 55 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. 4 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 278 Jastimmen und 1 Neinstimme angenommen. 5 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

VII. Anträge zum Verteilungsplan

19. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 5 Absatz 2, 38, 50 Absatz 2, 51 Absatz 1, 61 Absatz 1, 62 Absatz 1 und 2, 199 Absatz 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 343 f., 355, 359, 363 f. und 407 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Vorlage von Unterlagen für die Werkanmeldung und Werkprüfung“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 2 Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 5 Textdichter

...

[2] Der Textdichter wird auch dann beteiligt, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text genutzt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text genutzt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerks auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext. Ferner wird der Textdichter in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht beteiligt für die Nutzung von Musikwerken, die zwar auf textierten Musikwerken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikwerks auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung bzw. den Subtext oder den Text zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Anspruchsteller grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d.h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Auf Antrag kann der Werkausschuss auf die Vorlage der partitur-

§ 5 Textdichter

...

[2] Der Textdichter wird auch dann beteiligt, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text genutzt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text genutzt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerks auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext. Ferner wird der Textdichter in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht beteiligt für die Nutzung von Musikwerken, die zwar auf textierten Musikwerken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikwerks auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung bzw. den Subtext oder den Text zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Anspruchsteller grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d.h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare **Audio-Aufnahmen** vorzulegen. Auf Antrag kann der Werkausschuss auf die

mäßigen Festlegung verzichten. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

...

Vorlage der partiturmäßigen Festlegung verzichten. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von **Audio-Aufnahmen** und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

...

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 38 Vorlage von Notenbelegen

[1] Grundsätzlich ist bei jeder Anmeldung bei verlegten Werken ein Exemplar der Druckausgabe vorzulegen. Der Anmelder genügt der Vorlagepflicht gegenüber der GEMA, wenn er in Erfüllung seiner nach der Pflichtablieferungsverordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2013) bestehenden Ablieferungspflicht dem Deutschen Musikarchiv (Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Musikarchiv, Deutscher Platz 1, 04103 Leipzig) 2 Exemplare der Druckausgabe einreicht und der GEMA dies unter Nennung der Einzeltitel der Werke schriftlich mitteilt. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Herstellung einer Druckausgabe bedarf der schriftlichen Einwilligung des Urhebers gegenüber der GEMA nach einem von ihr herauszugebenden Muster. Wird vom Verleger nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablieferung des Manuskripts gedruckt, benachrichtigt der Urheber die GEMA. Die GEMA setzt dann dem Verleger eine angemessene Nachfrist, nach deren Ablauf die GEMA berechtigt ist, das als verlegt angemeldete Werk als Manuskriptwerk umzuregistrieren. Soweit inzwischen Verlagsanteile schon gutgeschrieben wurden, ist die GEMA zu deren Rückforderung durch Aufrechnung berechtigt. Diese Verfahrensweise entfällt,

§ 38 Vorlage von Werknachweisen

[1] **Auf Anforderung der GEMA hat der Anmelder einen Werknachweis durch Vorlage einer Druckausgabe, des Manuskripts, einer Ablichtung davon oder einer Audio-Aufnahme zu erbringen. Bei verlegten Werken genügt der Anmelder** der Vorlagepflicht gegenüber der GEMA, wenn er in Erfüllung seiner nach der Pflichtablieferungsverordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2013) bestehenden Ablieferungspflicht dem Deutschen Musikarchiv (Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Musikarchiv, Deutscher Platz 1, 04103 Leipzig) 2 Exemplare der Druckausgabe einreicht und der GEMA dies unter Nennung der Einzeltitel der Werke schriftlich mitteilt. (- - -)

wenn der Urheber das Fristversäumnis selbst verschuldet hat.

[2] Bei Manuskriptwerken erfolgt die Vorlage des Manuskripts oder einer Ablichtung erst auf Anforderung. Das gleiche gilt für Mietmaterial. (- - -)

[3] Für Werke, für die weder eine Druckausgabe noch ein Manuskript vorgelegt oder ein anderer Werknachweis geführt werden kann, besteht kein Anspruch auf Ausschüttung.

[4] Gehört der Verleger eines verlegten Werkes nicht der GEMA, sondern einer ausländischen Verwertungsgesellschaft an, so ist entweder der Komponist oder ein anderer der Ausschüttungsberechtigten verpflichtet, das Belegexemplar einzusenden.

[2] Wird trotz Anforderung der GEMA keiner der in Abs. 1 genannten Werknachweise geführt (- - -), besteht für das betroffene Werk kein Anspruch auf Ausschüttung.

[3] Gehört der Verleger eines verlegten Werkes nicht der GEMA, sondern einer ausländischen Verwertungsgesellschaft an, so ist entweder der Komponist oder ein anderer der Ausschüttungsberechtigten zum Werknachweis verpflichtet.

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3 Prüfungsrechte

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 50

Spieldauer und Besetzung

[1] Die GEMA ist berechtigt, die gemeldete Spieldauer und die gemeldete Besetzung zu prüfen. Ergeben sich die Verteilung beeinflussende Differenzen zwischen der gemeldeten und der von der GEMA festgestellten Spieldauer oder Besetzung, so ist die GEMA unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Ausschüttungsberechtigten zur Korrektur berechtigt.

[2] Ist keine Einigung zwischen dem Anmeldenden und der GEMA hinsichtlich der Spieldauer oder der Besetzung zu erzielen, so entscheidet der Werkausschuss über die der Verteilung zugrunde zu legende und zu registrierende Spieldauer oder Besetzung. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls

§ 50

Spieldauer und Besetzung

[1] ...

[2] Ist keine Einigung zwischen dem Anmeldenden und der GEMA hinsichtlich der Spieldauer oder der Besetzung zu erzielen, so entscheidet der Werkausschuss über die der Verteilung zugrunde zu legende und zu registrierende Spieldauer oder Besetzung. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls

veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 51 Schutzfähigkeit

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss der GEMA die Schutzfähigkeit der ihm vorgelegten Werke. Für die Prüfung sind vom Urheber oder Verleger grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung.

...

veröffentlichte oder anderweitig verfügbare **Audio-Aufnahmen** vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von **Audio-Aufnahmen** und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 51 Schutzfähigkeit

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss der GEMA die Schutzfähigkeit der ihm vorgelegten Werke. Für die Prüfung sind vom Urheber oder Verleger grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare **Audio-Aufnahmen** vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von **Audio-Aufnahmen** und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung.

...

Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung

Bisherige Fassung:

§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I, II und III fest.

...

Beantragte Neufassung:

§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte **bzw. die Verteilung** nach den Verrechnungsschlüsseln I **bis IV** fest. **Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Beleg-**

exemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

...

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen sind. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

[2] Soweit in den Verrechnungsschlüsseln I bis IV nicht etwas anderes geregelt ist, sind für die Prüfung vom Ausschüttungsberechtigten das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] **In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 5 und 6** prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen sind. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

[2] **Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten die in § 61 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Die partiturmäßige Festlegung ist in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen. (- - -)**

oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Bei der Prüfung auf Einstufung als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 genügt die Vorlage von Tonträgern.

Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Allgemeiner Anteilsschlüssel

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 199

Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke

...

[2] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann auf Antrag und unter Vorlage der Notenbelege die Beteiligung des Bearbeiters auf einen halben Komponistenanteil gemäß § 195 festgesetzt werden, wenn das neue Werk zugleich vom vorbestehenden fremden Werk und von neuen, eigenen kompositorischen Leistungen geprägt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

§ 199

Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke

...

[2] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann auf Antrag und unter Vorlage der Notenbelege die Beteiligung des Bearbeiters auf einen halben Komponistenanteil gemäß § 195 festgesetzt werden, wenn das neue Werk zugleich vom vorbestehenden fremden Werk und von neuen, eigenen kompositorischen Leistungen geprägt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare **Audio-Aufnahmen** vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von **Audio-Aufnahmen** und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

Begründung:

Durch die beantragten Anpassungen sollen die im Verteilungsplan enthaltenen Regelungen zur Werkanmeldung und -prüfung modernisiert und transparenter gestaltet werden.

Zum einen soll der Begriff des Tonträgers in den §§ 5 Absatz 2, 50 Absatz 2, 51 Absatz 1 und 199 Absatz 2 des Verteilungsplans (i.F.: VP) durch den Begriff der Audio-Aufnahme ersetzt werden, um für die Mitglieder anschaulicher zu machen, dass dem Werkausschuss alle Arten von akustischen Werknachweisen wie z.B. auch eine Audio-Aufnahme des Werkes auf einem USB-Stick oder im MP3-Format vorgelegt werden können.

Zum anderen soll die Regelung zur Vorlage von Notenbelegen in § 38 VP vereinheitlicht und modernisiert werden:

- Die Regelung zur Anmeldung von verlegten Werken in § 38 Absatz 1 VP und die Regelung zur Anmeldung von Manuskriptwerken in § 38 Absatz 2 VP sollen in § 38 Absatz 1 VP zusammengefasst werden.
- Bei der Anmeldung von verlegten Werken soll ein Werknachweis – wie bereits jetzt bei der Anmeldung von Manuskriptwerken – nur noch auf Anforderung der GEMA erbracht werden müssen.
- Der Werknachweis muss nicht mehr zwingend durch die Vorlage einer Druckausgabe geführt werden, sondern kann – wie bereits jetzt bei Manuskriptwerken – auch durch das Manuskript oder eine Ablichtung des Manuskripts erfolgen. Darüber hinaus soll in Zukunft bei verlegten Werken und Manuskriptwerken auch eine Audio-Aufnahme (auf CD oder USB-Stick oder als MP3 etc.) als Werknachweis ausreichen.
- Die Regelung zur Druckverzichtserklärung ist aufgrund der neuen Möglichkeiten des Werknachweises nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.

Schließlich soll das Verfahren zur Festsetzung von Punkten bzw. der Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV (§§ 63 bis 66 VP) durch die GEMA in § 61 Absatz 1 VP detaillierter geregelt werden. Dabei soll insbesondere klargestellt werden, dass die GEMA berechtigt ist, zum Zweck der für die Punktfestsetzung gegebenenfalls erforderlichen Werkprüfung Belegexemplare des Werkes sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anzufordern. Diese Regelung entspricht der seit langem geübten und bewährten Praxis der GEMA, die auch vom Deutschen Patent- und Markenamt als zulässig erklärt wurde.

Darüber hinaus soll bereits an dieser Stelle klar geregelt werden, in welchen Fällen die GEMA das Werk dem Werkausschuss zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vorlegt. Dies betrifft zum einen Zweifelsfälle, die z.B. entstehen können, wenn zwischen der GEMA und dem Ausschüttungsberechtigten hinsichtlich der von diesem beantragten Punktfestsetzung keine Einigung zu erzielen ist. Zum anderen erfolgt eine Vorlage an den Werkausschuss, wenn dieser bereits nach den Verrechnungsschlüsseln für die Entscheidung zuständig ist.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 293 Jastimmen und 23 Neinstimmen angenommen. 28 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 58 Jastimmen und 4 Neinstimmen angenommen. Kein Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.

Verleger: mit 280 Jastimmen und 5 Neinstimmen angenommen.
2 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

20. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 12, 13, 36 Absatz 2, 41 Absatz 3, 58 Absatz 1, 59 Absatz 1, 146, 147 Absatz 1, 182a-e (neu), 195, 206 Absatz 1, 218 Absatz 2, 220 und 222 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 346 f., 354 f., 356 f., 362 f., 397, 406, 410 f. und 418 f.) den nachstehend abgedruckten Beschluss über die Verteilung außerordentlicher, von YouTube erhaltener Einnahmen sowie nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („YouTube-Verteilung / Bildung der Sparten GOP und GOP VR für Nutzungen auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming)“):

**Beschluss der Mitgliederversammlung
über die Verteilung außerordentlicher, von YouTube erhaltener Einnahmen**

Die GEMA hat aufgrund des Vertrags mit YouTube vom 1. November 2016 Einnahmen erzielt, die dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2009 und dem Vertragsschluss (im Folgenden: Verteilungszeitraum) zuzuordnen sind. Diese außerordentlichen Einnahmen werden wie folgt verteilt:

[1] Die Bruttoeinnahmen werden wie folgt den Geschäftsjahren 2011-2016 zugewiesen:

Jahr	Anteil an Gesamtsumme in %
2011	5,2
2012	9,2
2013	13,3
2014	17,0
2015	25,1
2016	30,2

[2] Die Verteilung der Einnahmen erfolgt in den neu einzurichtenden Sparten GOP und GOP VR. Hierbei werden aus den gemäß Abs. 1 pro Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Einnahmen jeweils 66,67 % der Sparte GOP und 33,33 % der Sparte GOP VR zugewiesen.

[3] Von den gemäß Abs. 1 und 2 pro Geschäftsjahr und Sparte zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen werden vorab jeweils 4 % abgezogen und dem Kompensationsfonds gemäß Abs. 7 zugeführt. Die verbleibenden Beträge werden im Wege eines Zuschlagsverfahrens verteilt. Hierbei erhalten die Berechtigten in den Sparten GOP und GOP VR jeweils einen prozentualen Zuschlag auf ihr jeweiliges modifiziertes Jahresaufkommen der Geschäftsjahre 2011-2016.

[4] Das modifizierte Jahresaufkommen umfasst das Aufkommen, das der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr in allen Sparten gemäß §§ 12 und 13 des Verteilungsplans erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:

(a) Aufkommen in den Sparten M, A und A VR wird nicht berücksichtigt.

- (b) Aufkommen in der Sparte FS VR wird nur zu 1/10 berücksichtigt.**
- (c) Aufkommen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung, das auf werbemäßige Nutzungen entfällt, wird nur zu 1/10 berücksichtigt.**
- (d) Soweit der Berechtigte der GEMA die Online-Rechte für ein Geschäftsjahr nicht eingeräumt hat, wird sein Aufkommen für dieses Geschäftsjahr im Rahmen der Zuschlagsverteilung nicht berücksichtigt. Unterjährige Änderungen im Wahrnehmungsumfang werden anteilig berücksichtigt.**
- (e) Ausfallzuschläge gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans werden nicht berücksichtigt.**
- (f) Überschreitet das unter Beachtung von lit. a-e in einer Sparte ermittelte Jahresaufkommen aller Berechtigten insgesamt einen Anteil von 25 % am jeweiligen Gesamtjahresaufkommen aller Berechtigten in allen Sparten, so wird das Jahresaufkommen der Berechtigten in dieser Sparte für das betreffende Geschäftsjahr proportional um den überschießenden Anteil gekürzt.**

[5] Die Höhe der Zuschläge in den Sparten GOP und GOP VR ergibt sich für die einzelnen Geschäftsjahre aus dem Verhältnis der jeweils zu verteilenden Nettoeinnahmen zum jeweiligen modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 4.

[6] Über den Ausschüttungstermin für die Zuschlagsverteilung wird der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der aufgrund des Urteils des Kammergerichts vom 14.11.2016 (Az. 24 U 96/14) erfolgten Rückabwicklung der Verlegerbeteiligung gesondert beschließen.

[7] Für Nutzungen auf YouTube innerhalb des Verteilungszeitraums, die durch das Zuschlagsverfahren nicht angemessen berücksichtigt werden, wird in den Sparten GOP und GOP VR jeweils ein Kompensationsfonds eingerichtet. Die Beteiligung am Kompensationsfonds erfolgt jeweils nach Maßgabe folgender Regeln:

- (a) Die Beteiligung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Der Antrag muss der GEMA spätestens drei Monate nach dem Ausschüttungstermin der Zuschlagsverteilung zugegangen sein.**
- (b) Mit dem Antrag muss der Berechtigte verwertbare Nachweise für die Nutzung seiner Werke auf YouTube innerhalb des Verteilungszeitraums vorlegen. Als verwertbare Nachweise gelten ausschließlich solche Unterlagen und Daten, die die geltend gemachten Nutzungen im Verteilungszeitraum in Deutschland zweifelsfrei belegen und auf die der Berechtigte keinen Einfluss nehmen konnte.**
- (c) Im Rahmen der Kompensation werden nur solche Werke berücksichtigt, für die innerhalb des Verteilungszeitraums insgesamt mehr als 500.000 Abrufe in Deutschland nachgewiesen sind.**
- (d) Die Höhe der Kompensation pro Werk für den Zeitraum vom 1. April 2009 bis zum 31. Oktober 2016 wird ermittelt, indem die Zahl der durch Nutzungsnachweise belegten Abrufe des Werks in**

Deutschland mit dem Wert von 0,00015 EUR pro Abruf multipliziert wird. Die so ermittelte Kompensation pro Werk wird zu 66,67 % der Sparte GOP und zu 33,33 % der Sparte GOP VR zugeordnet. Soweit der für den Kompensationsfonds gemäß Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung gestellte Betrag aufgrund der geltend gemachten Ansprüche überschritten wird, wird dieser Wert anteilig gekürzt.

(e) Ein Anspruch auf Kompensationszahlung setzt voraus, dass die für den Berechtigten gemäß lit. d für alle seine Werke errechnete Kompensation in den Sparten GOP und GOP VR insgesamt mehr als das Doppelte des Betrags ergibt, den der Berechtigte im Rahmen der Zuschlagsverteilung insgesamt erhalten hat. Der für den Berechtigten errechnete Anspruch auf Kompensationszahlung wird um den im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhaltenen Betrag gekürzt.

[8] Soweit der für den Kompensationsfonds gemäß Abs. 3 S. 1 zur Verfügung gestellte Betrag durch die geltend gemachten Ansprüche nicht ausgeschöpft wird, fließen die Mittel in die nächstfällige Zuschlagsverteilung in den Sparten GOP und GOP VR.

Antrag zur Bildung der Sparten GOP und GOP VR für Nutzungen auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskotheken-Wiedergaben
E	E-Musik-Veranstaltungen
ED	E-Musik-Direktverteilung
EM	E-Musik-Wiedergaben
FS	Fernsehen
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
KMOD	Ruftonmelodien
M	U-Musik-Wiedergaben
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskotheken-Wiedergaben
E	E-Musik-Veranstaltungen
ED	E-Musik-Direktverteilung
EM	E-Musik-Wiedergaben
FS	Fernsehen
GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
KMOD	Ruftonmelodien
M	U-Musik-Wiedergaben
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming

R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
U	U-Musik-Veranstaltungen
UD	U-Musik-Direktverteilung
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
U	U-Musik-Veranstaltungen
UD	U-Musik-Direktverteilung
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

§ 13

Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A VR	Ausland-Vervielfältigungsrecht
BT VR	Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht
DK VR	Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht
FS VR	Fernsehen-Vervielfältigungsrecht

I R VR	Internetradio-Vervielfältigungsrecht
I FS VR	Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht
I T FS VR	Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht
KMOD VR	Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht
MOD D VR	Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht
MOD S VR	Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
Phono VR	Tonträger-Vervielfältigungsrecht
R VR	Hörfunk-Vervielfältigungsrecht
TD VR	Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht
T FS VR	Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht

§ 13

Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A VR	Ausland-Vervielfältigungsrecht
BT VR	Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht
DK VR	Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht
FS VR	Fernsehen-Vervielfältigungsrecht

GOP VR Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)

I R VR	Internetradio-Vervielfältigungsrecht
I FS VR	Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht
I T FS VR	Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht
KMOD VR	Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht
MOD D VR	Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht
MOD S VR	Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
Phono VR	Tonträger-Vervielfältigungsrecht
R VR	Hörfunk-Vervielfältigungsrecht
TD VR	Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht
T FS VR	Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht

VOD D VR Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht
 VOD S VR Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
 WEB VR Websites-Vervielfältigungsrecht

VOD D VR Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht
 VOD S VR Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
 WEB VR Websites-Vervielfältigungsrecht

**Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1
 Anmeldung der Werke**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 36
 Frist**

**§ 36
 Frist**

[1] Ein Anspruch auf Ausschüttung besteht nur bei rechtzeitiger Anmeldung. Die GEMA ist aber berechtigt, auch Werknutzungen zu verrechnen, die vor dem Eingang einer nicht rechtzeitigen, jedoch im Übrigen ordnungsgemäßen Anmeldung stattgefunden haben.

[1]...

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Anmeldefrist
KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats
Sonstige Sparten - halbjährliche Ausschüttung	1. September des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1. März des auf die Nutzung fol-

Sparten	Anmeldefrist
GOP (Nutzungs-meldungen), GOP VR (Nutzungs-meldungen), KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats
Sonstige Sparten - halbjährliche Ausschüttung	1. September des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1. März des auf die Nutzung fol-

	genden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. April	1. November des Nutzungsjahres
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. Juli	31. März des auf die Nutzung folgenden Jahres für die Verrechnung von Nutzungen audiovisueller Werke (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember in den Sparten FS, FS VR, T FS und T FS VR 31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für sonstige Nutzungen und Sparten

	genden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. April	1. November des Nutzungsjahres
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. Juli	31. März des auf die Nutzung folgenden Jahres für die Verrechnung von Nutzungen audiovisueller Werke (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember in den Sparten FS, FS VR, T FS und T FS VR 31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für sonstige Nutzungen und Sparten
GOP (Zuschlag), GOP VR (Zuschlag)	Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

**§ 41
Mitteilung von Veränderungen**

...

[2] Veränderungen können im laufenden Geschäftsjahr nur bei rechtzeitiger Mitteilung berücksichtigt werden. Innerhalb eines Verteilungszeitraumes können unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden. Bei verspäteter Mitteilung er-

**§ 41
Mitteilung von Veränderungen**

...

...

folgt die Berücksichtigung der Veränderung erst mit Beginn des Verteilungszeitraums, der auf den Eingang der Mitteilung folgt; eine Nachverrechnung ist ausgeschlossen.

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Mitteilungsfrist
KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats
Sonstige Sparten – halbjährliche Ausschüttung	31. Juli des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
Sonstige Sparten – jährliche Ausschüttung	bis zum 1. Oktober des Nutzungsjahres

Sparten	Mitteilungsfrist
GOP (Nutzungs-meldungen), GOP VR (Nutzungs-meldungen), KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats
Sonstige Sparten – halbjährliche Ausschüttung	31. Juli des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
Sonstige Sparten – jährliche Ausschüttung	bis zum 1. Oktober des Nutzungsjahres
GOP (Zuschlag), GOP VR (Zuschlag)	Es gelten die Mitteilungsfristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 5 Ausschüttung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 58
Detailaufstellungen

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, FS, FS VR, KMOD, KMOD VR, M, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, R, R VR, T, TD, TD VR, T FS, T FS VR, U, UD, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR, WEB und WEB VR kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin eine Aufstellung der verrechneten Werke, der Beteiligungsquote und der Beträge sowie in den Sparten U und UD der Zahl der abgerechneten Aufführungen anfordern (Detailaufstellung 1).

...

§ 59
Reklamationen

[1] Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten, in den Sparten E, ED, EM und BM innerhalb einer Frist von 12 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 eingehen.

...

§ 58
Detailaufstellungen

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, FS, FS VR, **GOP (Nutzungsmeldungen), GOP VR (Nutzungsmeldungen),** KMOD, KMOD VR, M, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, R, R VR, T, TD, TD VR, T FS, T FS VR, U, UD, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR, WEB und WEB VR kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin eine Aufstellung der verrechneten Werke, der Beteiligungsquote und der Beträge sowie in den Sparten U und UD der Zahl der abgerechneten Aufführungen anfordern (Detailaufstellung 1).

...

§ 59
Reklamationen

[1] Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten, in den Sparten E, ED, EM und BM innerhalb einer Frist von 12 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 eingehen. **In den Sparten GOP und GOP VR beginnt die Dreimonatsfrist mit dem jeweiligen Ausschüttungstermin für die Zuschlagsverteilung gemäß § 182e.**

...

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 146
Die Sparten des Nutzungsbereichs
Online

§ 146
Die Sparten des Nutzungsbereichs
Online

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten I R und I R VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR), der Nutzung durch Onlineanbieter von Ruftonmelodien (Sparten KMOD und KMOD VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR) und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

§ 147

Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

[1] Die Verteilung von Einnahmen aus dem Nutzungsbereich Online erfolgt im Wege der Direktverteilung.

...

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten I R und I R VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR), der Nutzung durch Onlineanbieter von Ruftonmelodien (Sparten KMOD und KMOD VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR), **der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) (Sparten GOP und GOP VR)** und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

§ 147

Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

[1] **Soweit in diesem Kapitel nichts anderes geregelt ist, erfolgt die** Verteilung von Einnahmen aus dem Nutzungsbereich Online (- - -) im Wege der Direktverteilung.

...

Abschnitt 8a
Verteilung in den Sparten GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) und GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht)

§ 182a
Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming).

[2] In der Sparte GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming).

[3] Gemischte Online-Plattformen im Sinne dieser Regelung sind Internet-Dienste, deren Geschäftsmodell ausschließlich oder vorrangig darauf beruht, Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die von Plattform-Nutzern als User-Uploaded-Content zur Verfügung gestellt werden. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen zusätzliche Music- oder Video-on-Demand-Dienste, für die der Anbieter einer Gemischten Online-Plattform eine gesonderte Lizenz erworben hat.

§ 182b
Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten GOP und GOP VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 182a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 182c
Grundsätze für die Durchführung der Verteilung

[1] Die für die einzelnen Gemischten Online-Plattformen erzielten Einnahmen werden jeweils gesondert nach den nachfolgenden Regeln verteilt.

[2] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform verwertbare Nutzungsmeldungen zu allen Nutzungsvorgängen auf dieser Gemischten Online-Plattform, so werden die Einnahmen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d verteilt. Als Nutzungsvorgänge gelten die jeweils vom Wahrnehmungsumfang der GEMA umfassten Werknutzungen.

[3] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform lediglich für einen Teil der Nutzungsvorgänge verwertbare Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen in einen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d zu vertei-

lenden Anteil und einen im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e zu verteilenden Anteil aufgeteilt. Der Anteil, der auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt wird, bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der Gesamtnutzungsdauer der durch verwertbare Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgänge und der kumulierten Nutzungsdauer sämtlicher Nutzungsvorgänge auf der jeweiligen Gemischten Online-Plattform.

[4] Soweit die Gesamtnutzungsdauer der durch verwertbare Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgänge oder die kumulierte Nutzungsdauer gemäß Abs. 3 nicht aufgrund der Nutzungsmeldungen des Anbieters der Gemischten Online-Plattform ermittelt werden kann, erfolgt die Aufteilung nach einer Quote, die durch den Aufsichtsrat festgelegt wird. Die Festlegung der Quote für die jeweilige Gemischte Online-Plattform erfolgt auf der Grundlage verfügbarer empirischer Daten, die Rückschlüsse auf die Gesamtnutzungsdauer und die kumulierte Nutzungsdauer ermöglichen, insbesondere Abrufzahlen, Nutzerverhalten, Marktanteile, Marktentwicklung und Daten zu vergleichbaren Gemischten Online-Plattformen.

[5] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform keine verwertbaren Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen vollständig im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e verteilt.

§ 182d

Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Von den auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden 66,67 % der Sparte GOP und 33,33 % der Sparte GOP VR zugewiesen.

[2] Die Verteilung erfolgt jeweils auf der Grundlage der verwertbaren Nutzungsmeldungen, die die GEMA von dem Anbieter der Gemischten Online-Plattform erhält.

[3] Die Verteilung erfolgt pro rata temporis aufgrund der in den verwertbaren Nutzungsmeldungen angegebenen Abrufdauern, falls Abrufdauern zu allen in Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgängen vorliegen. Andernfalls erfolgt die Verteilung pro rata numeris aufgrund der Abrufzahlen.

[4] Für Reklamationen gelten besondere Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Nutzungen, die vom Aufsichtsrat festgelegt und veröffentlicht werden. Im Übrigen bleibt § 59 unberührt. Hat der Berechtigte für die betreffende Gemischte Online-Plattform bereits eine Ausschüttung im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhalten, so wird diese mit dem Ausschüttungsanspruch verrechnet, der sich aus einer erfolgreichen Reklamation ergibt.

§ 182e

Zuschlagsverteilung

[1] Von den im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden

Einnahmen werden 66,67 % der Sparte GOP und 33,33 % der Sparte GOP VR zugewiesen.

[2] Die Verteilung erfolgt in den Sparten GOP und GOP VR jeweils als prozentualer Zuschlag auf das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten.

[3] Das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten umfasst das Aufkommen, das der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr in allen Sparten gemäß §§ 12 und 13 erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:

- (a) Aufkommen in den Sparten M, GOP und GOP VR wird nicht berücksichtigt.
- (b) Aufkommen in den Sparten A und A VR wird nur in Bezug auf solche Territorien berücksichtigt, die von der Lizenz der GEMA für die jeweilige Gemischte Online-Plattform umfasst sind.
- (c) Aufkommen in den Sparten BT VR, FS, FS VR, I FS, I FS VR, I T FS, I T FS VR, T, TD, TD VR, T FS, T FS VR, VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR wird nur berücksichtigt, wenn über die jeweilige Gemischte Online-Plattform auch audiovisuelle Werke zugänglich gemacht werden.
- (d) Aufkommen in der Sparte FS VR wird nur zu 1/10 berücksichtigt.
- (e) Aufkommen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung, das auf werbemäßige Nutzungen entfällt, wird nur zu 1/10 berücksichtigt, soweit die jeweils zu verteilenden Einnahmen nur eingeschränkt für werbemäßige Nutzungen erzielt wurden.
- (f) Soweit der Berechtigte der GEMA die Online-Rechte in dem Zeitraum, für den die zu verteilenden Einnahmen erzielt wurden, nicht eingeräumt hat, wird sein Aufkommen nicht berücksichtigt. Unterjährige Änderungen im Wahrnehmungsumfang werden anteilig berücksichtigt.
- (g) Ausfallzuschläge gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans werden nicht berücksichtigt.

[4] Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus dem Verhältnis der in den Sparten GOP und GOP VR jeweils insgesamt im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zum modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3.

**Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1
Allgemeiner Anteilsschlüssel**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 195
Anteilsschlüssel**

In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, I R, I FS, I T FS, KMOD, M, MOD D, MOD S, R, TD, U, UD, VOD D, VOD S und WEB wird die pro Werk ermittelte Ausschüttung auf die am Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten wie folgt aufgeteilt:

	am Werk Beteiligte	Anteile	
			bei erhöhtem Bearbeiteranteil gemäß § 198
A.	Komponist	12/12	
B.	Komponist	8/12	
	Textdichter	4/12	
C.	Komponist	11/12	10/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
D.	Komponist	7/12	6/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
	Textdichter	4/12	4/12
E.	Komponist	8/12	
	Verleger	4/12	
F.	Komponist	5/12	
	Textdichter	3/12	
	Verleger	4/12	
G.	Komponist	7/12	6/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
	Verleger	4/12	4/12
H.	Komponist	4/12	4/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
	Textdichter	3/12	3/12
	Verleger	4/12	3/12

**§ 195
Anteilsschlüssel**

In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, **GOP (Nutzungsmeldungen)**, I R, I FS, I T FS, KMOD, M, MOD D, MOD S, R, TD, U, UD, VOD D, VOD S und WEB wird die pro Werk ermittelte Ausschüttung auf die am Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten wie folgt aufgeteilt:

	am Werk Beteiligte	Anteile	
			bei erhöhtem Bearbeiteranteil gemäß § 198
A.	Komponist	12/12	
B.	Komponist	8/12	
	Textdichter	4/12	
C.	Komponist	11/12	10/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
D.	Komponist	7/12	6/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
	Textdichter	4/12	4/12
E.	Komponist	8/12	
	Verleger	4/12	
F.	Komponist	5/12	
	Textdichter	3/12	
	Verleger	4/12	
G.	Komponist	7/12	6/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
	Verleger	4/12	4/12
H.	Komponist	4/12	4/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
	Textdichter	3/12	3/12
	Verleger	4/12	3/12

**Besonderer Teil, Kapitel 9, Abschnitt 3
Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 206
Anteilsschlüssel für die Sparten
Phono VR, DK VR, I R VR, KMOD VR,
MOD D VR, MOD S VR und WEB VR**

**§ 206
Anteilsschlüssel für die Sparten
Phono VR, DK VR, **GOP VR**, I R VR,
KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und
WEB VR**

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR gelten folgende Anteilsschlüssel:

		Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979	Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979
A.	Komponist	100 %	100 %
B.	Komponist Textdichter	50 % 50 %	50 % 50 %
C.	Komponist Verleger	60 % 40 %	50 % 50 %
D.	Komponist Textdichter Verleger	30 % 30 % 40 %	25 % 25 % 50 %
E.	Komponist (frei) Textdichter Verleger	- 60 % 40 %	- 50 % 50 %
F.	Komponist Textdichter (frei) Verleger	60 % - 40 %	50 % - 50 %
G.	Komponist Textdichter (frei)	100 % -	100 % -
H.	Komponist (frei) Textdichter	- 100 %	- 100 %
I.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter Verleger	- 37,5 % 25 % 37,5 %	- 37,5 % 25 % 37,5 %
K.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter (Neutext) Verleger	- 25 % 37,5 % 37,5 %	- 25 % 37,5 % 37,5 %
L.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter	- 50 % 50 %	- 50 % 50 %
M.	Komponist (frei) Bearbeiter Verleger	- 60 % 40 %	- 50 % 50 %
N.	Komponist (frei) Bearbeiter	- 100 %	- 100 %

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR, **GOP VR (Nutzungsmeldungen)** und WEB VR gelten folgende Anteilsschlüssel:

		Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979	Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979
A.	Komponist	100 %	100 %
B.	Komponist Textdichter	50 % 50 %	50 % 50 %
C.	Komponist Verleger	60 % 40 %	50 % 50 %
D.	Komponist Textdichter Verleger	30 % 30 % 40 %	25 % 25 % 50 %
E.	Komponist (frei) Textdichter Verleger	- 60 % 40 %	- 50 % 50 %
F.	Komponist Textdichter (frei) Verleger	60 % - 40 %	50 % - 50 %
G.	Komponist Textdichter (frei)	100 % -	100 % -
H.	Komponist (frei) Textdichter	- 100 %	- 100 %
I.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter Verleger	- 37,5 % 25 % 37,5 %	- 37,5 % 25 % 37,5 %
K.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter (Neutext) Verleger	- 25 % 37,5 % 37,5 %	- 25 % 37,5 % 37,5 %
L.	Komponist (frei) Bearbeiter Textdichter	- 50 % 50 %	- 50 % 50 %
M.	Komponist (frei) Bearbeiter Verleger	- 60 % 40 %	- 50 % 50 %
N.	Komponist (frei) Bearbeiter	- 100 %	- 100 %

Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 3
Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der
Vervielfältigung und Verbreitung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 218
Allgemeine Regelungen

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken richtet sich die Beteiligung des Subverlegers nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Verteilungspläne der betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaften. Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland erfolgt eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für den Originalverleger, wenn mindestens einer der Urheber der GEMA angehört.

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, DK VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

...

§ 220
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten Phono
VR, DK VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR,
MOD S VR und WEB VR

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

§ 218
Allgemeine Regelungen

[1]...

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, DK VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR, **GOP VR (Nutzungsmeldungen)** und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

...

§ 220
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten Phono
VR, DK VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR,
MOD S VR, GOP VR
(Nutzungsmeldungen) und WEB VR

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

(b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und

(b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und

(c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

(c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

...

...

§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, DK VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, DK VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilschlüssel verteilt.

§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, DK VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, DK VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR, **GOP VR (Nutzungsmeldungen)** und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilschlüssel verteilt.

Begründung:

1. Hintergrund

Im November 2016 hat die GEMA nach langjährigen Verhandlungen eine Einigung mit YouTube erzielt, die Einnahmen für den Zeitraum ab April 2009 umfasst. Für die Verteilung dieser Beträge sah der Verteilungsplan bislang keine anwendbare Regelung vor. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung 2017 Aufsichtsrat und Vorstand den Auftrag erteilt, einen Vorschlag für die Verteilung der von YouTube für den Zeitraum von April 2009 bis Oktober 2016 erhaltenen Beträge sowie ein sachgerechtes Verteilungsmodell für die künftig von YouTube und vergleichbaren Online-Plattformen zu erwartenden Einnahmen zu erarbeiten und in der Mitgliederversammlung 2018 zur Abstimmung zu stellen (vgl. Antrag zu TOP 51 der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017).

Um diesem Auftrag nachzukommen, wurde eine Arbeitsgruppe des Aufsichtsrats eingerichtet, die sich intensiv mit der Erarbeitung

- eines Vorschlags für eine neue Verteilungsplanregelung für die Verteilung von Einnahmen aus Nutzungen durch gemischte Online-Plattformen im Allgemeinen (hierzu unter 2.) sowie
- eines Beschlussvorschlags für die Verteilung der außerordentlichen Einnahmen, die die GEMA von YouTube für die Jahre 2009-2016 erhalten hat (hierzu unter 3.),

beschäftigt hat, die Aufsichtsrat und Vorstand nunmehr zur Abstimmung stellen.

2. Neue Verteilungsplanregelung

2.1. Grundlinien der Neuregelung: Bildung der neuen Sparten GOP und GOP VR und duales Verteilungsmodell

Kernstück der beantragten Neuregelung ist die Einführung neuer Sparten im Nutzungsbereich Online für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Nutzung ihres Repertoires im Zusammenhang mit sog. Gemischten Online-Plattformen (GOP) erhält.

Unter dem Begriff der Gemischten Online-Plattform werden in diesem Zusammenhang gemäß § 182a Absatz 3 Verteilungsplan (i. F.: VP) Streaming-Dienste verstanden, die „gemischte“ Inhalte zugänglich machen, das heißt, deren Geschäftsmodell zumindest vorrangig darauf beruht, solche Inhalte öffentlich zugänglich zu machen, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen werden (sog. User-Uploaded-Content, UUC), wie dies z.B. bei YouTube oder Facebook der Fall ist. Derartige Gemischte Online-Plattformen zeichnen sich zum einen durch die außergewöhnlich breite, grundsätzlich unbegrenzte Vielfalt unterschiedlicher Inhalte aus, die sich den bislang bestehenden Verteilungssparten nicht ohne weiteres zuordnen lassen. Zum anderen begegnet die Erfassung von Nutzungsmeldungen im Bereich des User-Uploaded-Content besonderen Schwierigkeiten – beispielsweise wenn in von Endnutzern hochgeladenen Videos live dargebotene Musikwerke enthalten sind. In diesem Zusammenhang ist eine Direktverteilung, wie sie in den bestehenden Onlinesparten gemäß § 147 VP grundsätzlich zur Anwendung kommt, bei Musikknutzungen auf Gemischten Online-Plattformen regelmäßig nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund liegt den neu einzurichtenden Sparten ein dualer Ansatz zu Grunde: Soweit für eine Gemischte Online-Plattform verwertbare Nutzungsmeldungen vorliegen, werden diese bei der Verteilung berücksichtigt. Für nicht durch verwertbare Nutzungsmeldungen abgedeckte Nutzungen findet dagegen eine Zuschlagsverteilung statt, die der besonderen Vielfalt an unterschiedlichen Inhalten bei Gemischten Online-Plattformen Rechnung trägt.

Die Verteilung soll in zwei getrennten Sparten – für die Nutzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung einerseits (Sparte GOP) und die Nutzung des Vervielfältigungsrechts andererseits (Sparte GOP VR) – erfolgen. Hierbei sollen die Einnahmen wie in den übrigen Streamingsparten im Verhältnis 66,67 : 33,33 auf die Sparten GOP und GOP VR aufgeteilt werden.

2.2. Aufteilung

Welcher Anteil der Einnahmen, die die GEMA für eine Gemischte Online-Plattform erzielt, auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen und welcher Anteil als Zuschlag verteilt wird, soll vom Umfang der Nutzungsmeldungen abhängen, die die GEMA vom jeweiligen Plattformanbieter erhält.

Soweit für alle Nutzungsvorgänge auf einer Gemischten Online-Plattform verwertbare Nutzungsmeldungen vorliegen, soll eine Verteilung ausschließlich auf der Grundlage dieser Meldungen stattfinden (vgl. § 182c Absatz 2 VP).

Liegen für eine Gemischte Online-Plattform nur teilweise verwertbare Nutzungsmeldungen vor, ist eine Quote zu bestimmen. Der Anteil an den Einnahmen, der auf die gemeldeten Nutzungen verteilt wird, soll sich hierbei nach dem Anteil richten, den diese Nutzungen am Gesamtnutzungsumfang des GEMA-Repertoires auf der jeweiligen gemischten Online-Plattform erreicht haben. Der verbleibende Anteil an den Einnahmen wird als Zuschlag verteilt (§ 182c Absatz 3 VP). Solange die zur Ermittlung der Anteile erforderlichen Angaben nicht verfügbar sind, wie dies derzeit bei YouTube noch der Fall ist, soll die Quote vom Aufsichtsrat auf der Grundlage von verfügbaren empirischen Daten festgelegt werden (§ 182c Absatz 4 VP).

Liegen für eine Gemischte Online-Plattform keine verwertbaren Nutzungsmeldungen vor, sollen die Einnahmen vollständig als Zuschlag verteilt werden (§ 182c Absatz 5 VP).

2.3. Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

Zielvorstellung für die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen ist eine Verteilung aufgrund der konkreten Abrufdauern der einzelnen Werke („watchtime“). Hierdurch soll Unterschieden bei den Werklängen sowie bei der Dauer der Abrufe durch die Endnutzer Rechnung getragen werden. Solange die hierfür erforderlichen Angaben vom Lizenznehmer nicht erhältlich sind, sieht die beantragte Neuregelung eine Verteilung aufgrund der pro Werk gemeldeten Abrufzahlen („Klickzahlen“) vor.

Aufsichtsrat und Vorstand werden die Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam verfolgen und insbesondere prüfen, inwieweit es sachdienlich sein kann, die Verteilung aufgrund von Abrufzahlen um zusätzliche werk- oder nutzungsbezogene Gewichtungen zu ergänzen.

Im Rahmen von Reklamationen sind an den Nachweis von Nutzungen durch Berechtigte besondere Anforderungen zu stellen, um Manipulationen auszuschließen (§ 182c Absatz 4 VP). Hat der Berechtigte für die betreffende Gemischte Online-Plattform bereits eine Ausschüttung im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhalten, so wird diese mit dem Ausschüttungsanspruch verrechnet, der sich aus einer erfolgreichen Reklamation ergibt.

2.4. Zuschlagsverteilung

Soweit nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt wird, sieht die beantragte Neuregelung die Verteilung durch prozentualen Zuschlag in den Sparten GOP und GOP VR vor, und zwar im Grundsatz auf der Basis des gesamten Aufkommens, das der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr in allen Sparten des Verteilungsplans erzielt hat.

Dieser Analogie liegt die Überlegung zu Grunde, dass auf Gemischten Online-Plattformen insbesondere in dem Bereich, in dem die Werkidentifizierung besonders schwierig ist, ein ganz unterschiedliches und breites Repertoire genutzt wird. Die Spannbreite reicht hier u.a. vom Hitrepertoire über Filmmusik und Werke der Ersten Musik bis zu Nischenrepertoires. Diese Breite des genutzten Repertoires kann durch Heranziehung aller Verteilungssparten der GEMA als Zuschlagsbasis abgebildet werden.

In einigen Sparten sind im Rahmen der Zuschlagsverteilung allerdings Modifizierungen des ursprünglichen Spartenaufkommens erforderlich, um Unterschieden im Nutzungs- und Wahrnehmungsumfang Rechnung zu tragen:

- Aufkommen in der Sparte GOP und GOP VR soll unberücksichtigt bleiben, um Doppelanalogien im Rahmen der Zuschlagsverteilung zu vermeiden. Ebenso eignet sich Aufkommen in der Sparte M nicht als Zuschlagsbasis, weil es sich hierbei bereits um eine Sparte mit rein analoger Verteilung handelt.

- Nicht berücksichtigt werden darf Aufkommen für Werke und Territorien, die nicht von der Lizenz für die jeweilige Gemischte Online-Plattform umfasst sind. Dies gilt, soweit Berechtigte der GEMA die Wahrnehmung der Online-Rechte an ihren Werken nicht übertragen haben (Carve-Outs), vgl. § 182e Absatz 3 lit. f VP, sowie für Auslandsaufkommen in den Sparten A und A VR für solche Territorien, auf die sich die Lizenz der Gemischten Online-Plattform nicht erstreckt, vgl. § 182e Absatz 3 lit. b VP.
- Werden auf einer Gemischten Online-Plattform ausschließlich Audio-Inhalte (einschließlich Musikvideos der Labels) zugänglich gemacht, sind Sparten, die zur Verteilung für Nutzungen von Musik in audiovisuellen Werken gebildet sind, wie z.B. die Fernseh-Sparten, bei der Zuschlagsverteilung nicht zu berücksichtigen (§ 182e Absatz 3 lit. c VP).
- Aufkommen in der Sparte FS VR soll gemäß § 182e Absatz 3 lit. d VP nur zu 1/10 berücksichtigt werden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Ausschüttung in der Sparte FS VR auch für die Nutzung des Herstellungsrechts durch die Fernsehveranstalter erfolgt. Da die GEMA für Nutzungen auf Gemischten Online-Plattformen jedoch keine Herstellungsrechte vergibt, soll das Aufkommen in der Sparte FS VR bei der Zuschlagsverteilung im selben Umfang berücksichtigt werden wie das Aufkommen in der Sparte T FS VR, die ebenfalls kein Herstellungsrecht umfasst.
- Es kann vorkommen, dass die Einnahmen, die die GEMA für eine Gemischte Online-Plattform erzielt, werbemäßige Nutzungen nur in eingeschränktem Umfang umfassen. In diesem Fall soll das mit werbemäßigen Nutzungen in den Rundfunksparten erzielte Aufkommen bei der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e Absatz 3 lit. e VP nur zu 1/10 berücksichtigt werden.
- Ausfallzuschläge gemäß § 28 Absatz 3 VP werden nicht berücksichtigt, da diese nicht für die Nutzung eigener Werke der Berechtigten, sondern für freie und nicht vertretene Anteile anfallen.

Aufsichtsrat und Vorstand werden die Entwicklung der Zuschlagsverteilung in den Sparten GOP und GOP VR aufmerksam beobachten und insbesondere prüfen, inwieweit es künftig erforderlich werden wird, die Beteiligung Berechtigter am Zuschlagsverfahren zu reduzieren, wenn Werknutzungen aufgrund entsprechender Meldungen bei der Ausschüttung berücksichtigt werden.

2.5. Folgeanpassungen

Bei den übrigen beantragten Änderungen des Verteilungsplans handelt es sich im Wesentlichen um Folgeanpassungen, die aufgrund der Einführung von neuen Sparten erforderlich werden. Für die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen und für die Zuschlagsverteilung können hierbei unterschiedliche Regelungen gelten: Während für die Zuschlagsverteilung regelmäßig die für die jeweiligen Referenzsparten geltenden Bestimmungen zum Tragen kommen, orientieren sich die Folgeanpassungen für die Verteilung nach Nutzungsmeldungen an den bestehenden Regelungen für die Streamingsparten MOD S und MOD S VR.

3. Beschluss über die Verteilung der von YouTube für den Zeitraum 2009-2016 erhaltenen außerordentlichen Einnahmen

3.1. Zuschlagsverteilung

Für die zwischen April 2009 und November 2016 auf YouTube erfolgten Nutzungen liegen der GEMA keine verwertbaren Nutzungsmeldungen vor. Die diesem Zeitraum zuzuordnenden außerordentlichen Einnahmen sollen daher in den neuen Sparten GOP / GOP VR vollständig in Form eines prozentualen Zuschlages auf das jeweilige modifizierte Jahresaufkommen der Berechtigten verteilt werden. Aus Gründen der Ausgewogenheit soll der Anteil einer einzelnen Referenzsparte am modifizierten Gesamtjahresaufkommen aller Berechtigten pro Jahr nicht mehr als 25 % betragen. Ergibt sich für eine Sparte rechnerisch ein höherer Anteil, wird dieser gemäß Ziffer 4 lit. f der Beschlussvorlage proportional gekürzt.

Die Zuschlagsverteilung wird erfolgen, sobald das Aufkommen in den Sparten, die die Basis für die Zuschlagsverteilung bilden, für die betreffenden Jahre im Rahmen der Vorgaben des sog. Elektronischen Bestätigungsverfahrens zur Verlegerbeteiligung korrigiert ist (2. Halbjahr 2018). Der Ausschüttungstermin wird vom Aufsichtsrat aufgrund der Vorschläge des Vorstands gesondert festgelegt.

3.2. Aufteilung auf die einzelnen Jahre

Aufgrund des insgesamt stark angestiegenen Nutzungsvolumens auf YouTube im Zeitraum von 2009 bis 2016 wäre eine gleichmäßige Aufteilung der Einnahmen auf die einzelnen Geschäftsjahre nicht sachgerecht. Die Gesamtsumme der Einnahmen, die dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2009 und dem Vertragsschluss zuzuordnen sind, soll daher entsprechend dem Nutzungsumfang auf die einzelnen Jahre aufgeteilt werden (vgl. Ziffer 1 der Beschlussvorlage). Der jeweilige Nutzungsumfang wurde anhand einer vergleichenden Auswertung vorhandener und verfügbarer Daten aus unterschiedlichen Quellen bestimmt (sog. Triangulation). Herangezogen wurden dazu u.a. empirische Daten von Wirtschaftsinstituten und Marktbeobachtern sowie Angaben zu Gesamtnutzungsumfang, Wachstumsraten und Umsatz von YouTube in Deutschland und weltweit.

Die nach diesem Verfahren auf die Jahre 2009 und 2010 entfallenden Beträge fallen im Vergleich niedrig aus, so dass sie aus Gründen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit analog § 32 Absatz 2 S. 2 VP proportional auf die Jahre 2011-2016 umverteilt werden.

3.3. Kompensationsfond

Bei Werken, die in den Jahren 2009-2016 zwar nachweislich intensiv auf YouTube, aber nicht oder nur in sehr geringem Umfang in sonstigen Zusammenhängen genutzt wurden (sog. „YouTube-Stars“), kann die beantragte Zuschlagsverteilung zu Härten führen, weil auf diese Werke kein oder nur ein geringer Zuschlag entfällt. Für diese besonderen Fälle soll daher ein Kompensationsfond eingerichtet werden, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Verteilung auf der Grundlage von nachgewiesenen Nutzungen jenseits des Zuschlagsverfahrens vorsieht. Hierfür sollen gemäß Ziffer 3 S. 1 der Beschlussvorlage 4 % der zur Verfügung stehenden Nettoverteilungssumme verwendet werden.

Ein Anspruch auf Kompensation erfordert einen schriftlichen Antrag bei der GEMA und den zweifelsfreien Nachweis von über 500.000 Abrufen eines Werkes auf YouTube in Deutschland im Verteilungszeitraum. Entsprechende Anträge müssen der GEMA fristgerecht, d.h. spätestens drei Monate nach dem Ausschüttungstermin der Zuschlagsverteilung (s. hierzu oben unter 3.1.) vorliegen.

Der Anspruch besteht nur, wenn ein Schwellenwert überschritten wird: Die aufgrund der Nutzungsnachweise errechnete Kompensation muss mehr als das Doppelte des Betrages ergeben, den der Berechtigte im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhalten hat. Der für den Berechtigten errechnete Anspruch auf Kompensationszahlung wird um den im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhaltenen Betrag gekürzt.

4. Ausblick

Aufsichtsrat und Vorstand sind sich der Tatsache bewusst, dass die hochdynamische Entwicklung im Online-Umfeld eine fortlaufende Beobachtung und gegebenenfalls Anpassung des Regelwerks für die Verteilung in den neu einzurichtenden Sparten GOP und GOP VR erfordert. Zu diesem Zweck soll die vom Aufsichtsrat eingesetzte Arbeitsgruppe ebenso weiter bestehen bleiben wie das Angebot an die Mitglieder, ihre Anmerkungen zur Verteilung in den GOP-Sparten über die Mailadresse verteilung-youtube@gema.de der GEMA mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 162 Jastimmen und 183 Neinstimmen abgelehnt. 14 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 51 Jastimmen und 4 Neinstimmen angenommen. 3 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 286 Jastimmen und 16 Neinstimmen angenommen. 3 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag in seiner ursprünglichen Fassung abgelehnt.

Die Berufsgruppenversammlung der Komponisten hat, nach Ablehnung des Ursprungsantrags, erneut über den Antrag, mit der Modifikation, die Regelung bis 2020 zu befristen, abgestimmt.

Abstimmungsergebnis (Präsenzvoting) in der Berufsgruppe Komponisten:

Komponisten:	mit 285 Jastimmen und 56 Neinstimmen in modifizierter Fassung angenommen. 6 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
--------------	---

Aufgrund der sich aus der beschlossenen Befristung ergebenden Modifikation des Antrags zu TOP 20 ist jeweils folgende **Fußnote**:

„Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2019.“

an folgenden Stellen:

§§ 12, 13 VP: jeweils hinter „GOP Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)“

§§ 36 Abs. 2, § 41 Abs. 3 VP: jeweils hinter „GOP (Nutzungsmeldungen),“, „GOP VR (Nutzungsmeldungen),“, „GOP (Zuschlag),“ und „GOP VR (Zuschlag)“

§ 58 VP: hinter „GOP (Nutzungsmeldungen)“ und „GOP VR (Nutzungsmeldungen)“

§ 146 VP: hinter „(Sparten GOP und GOP VR)“

BT VR, Kap. 7, Abschn. 8a (§§ 182a-182e VP „neu“): hinter der Überschrift „Verteilung in den Sparten GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) und GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht)“

§ 195 VP: hinter „GOP (Nutzungsmeldungen)“

§ 206 VP: hinter „GOP VR“ (Überschrift) + hinter „GOP VR (Nutzungsmeldungen)“

§§ 218, 220 (Überschrift), 222 VP: jeweils hinter „GOP VR (Nutzungsmeldungen)“

ferner in redaktionell angepasster Form:

„Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2019.“

an folgenden Stellen:

§ 59 Abs. 1 Satz 2 VP (am Ende)

§ 147 Abs. 1 VP (am Ende)

zu ergänzen.

Im Übrigen bleibt der Antrag unverändert wie in der Tagesordnung abgedruckt.

Abstimmungsergebnis (Präsenzvoting) über den modifizierten Antrag in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 271 Jastimmen und 34 Neinstimmen angenommen. 11 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 32 Jastimmen und einer Neinstimme angenommen. 3 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 260 Jastimmen und 3 Neinstimmen angenommen. Keiner der vertretenen Verlage enthält sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag in modifizierter Fassung angenommen.

21. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 29 und 88 lit. h und i des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 350 und 377) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Direktverteilung auf Antrag bei Großkonzerten“):

Verteilungsplan

**Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6
Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 29
Kostendeckung**

...

[4] In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung (ohne die Sparten der Nutzungsbereiche Online und Ausland) wird von den Einnahmen eine Kommission von bis zu 25 % berechnet. Dies gilt auch für Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die diesen Sparten gemäß §§ 22, 23, 24 und 25 zugewiesen sind. Die Höhe der Kommission wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[5] In den Sparten des Nutzungsbereichs Online wird von den Einnahmen eine einheitliche Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionssatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[6] Von den Einnahmen, die die GEMA für Auslandsnutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielt, wird eine gesonderte Kommission berechnet, deren Höhe von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt wird.

[7] Im Übrigen werden die Kosten der GEMA durch Anwendung eines pro Ge-

**§ 29
Kostendeckung**

...

[4]...

[5]...

[6] In der Sparte UD wird von den gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen eine Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionssatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[7] Von den Einnahmen, die die GEMA für Auslandsnutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielt, wird eine gesonderte Kommission berechnet, deren Höhe von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt wird.

[8] Im Übrigen werden die Kosten der GEMA durch Anwendung eines pro Ge-

schäftsjahr ermittelten einheitlichen Kostensatzes auf die Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (ohne die Sparten des Nutzungsbereichs Online und die für Auslandsnutzungen aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen) gedeckt.

schäftsjahr ermittelten einheitlichen Kostensatzes auf die Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (ohne die Sparten des Nutzungsbereichs Online, **die in der Sparte UD gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen** und die für Auslandsnutzungen aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen) gedeckt.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 7 Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 88 Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

...

(h) Auf Antrag erfolgt Direktverteilung für die Werke in Veranstaltungen im Bereich der U-Musik gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8), in denen fast ausschließlich (zumindest 80 %) Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG (Autorenteam) aufgeführt werden und die in den Jahren 2001 bis einschließlich 31.12.2016 stattgefunden haben.

Bei Pauschalinkasso findet eine Direktverteilung nicht statt. Unter Pauschalinkasso wird das Inkasso aus solchen Verträgen verstanden, die mit einem Vertragspartner für eine unbegrenzte Anzahl von Aufführungen im Vertragsgebiet und Vertragszeitraum geschlossen werden – so z.B. der Pauschalvertrag mit der Bundeswehr, dem Bundesgrenz-

§ 88 Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

...

(h) Auf Antrag erfolgt Direktverteilung für die Werke in **Einzelveranstaltungen** der U-Musik gemäß § 84 Ziff. **(12)**, in denen **zu mindestens 90 %** Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG (- - -) aufgeführt werden (- - -). **Bei Veranstaltungen mit Vor- und Hauptprogramm oder Vor- und Hauptgruppen kann die Direktverteilung nur für das Hauptprogramm bzw. die Hauptgruppe beantragt werden.**

(- - -)

schutz, den politischen Parteien und den Länder-Schulverwaltungen.

Werden nicht nur ausschließlich Werke der antragstellenden Rechteinhaber aufgeführt, sondern bis zu 20 % auch Werke anderer Rechteinhaber, so ist Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung der Teil des Inkassos, der dem zahlenmäßigen Anteil der Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den in der Veranstaltung aufgeführten Werken entspricht. Maßgebend für die Zuordnung der Werke anderer Rechteinhaber zu den Inkassosegmenten nach § 84 ist das Gesamtinkasso der Veranstaltung.

Voraussetzung für die Direktverteilung ist das Vorliegen einer Nutzungsmeldung, deren Vollständigkeit von dem Veranstalter bestätigt worden ist.

Der Antrag kann nur von allen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Rechteinhabern gemeinsam gestellt werden und bezieht sich nur auf die Werke des Antragstellers oder der Antragsteller, soweit diese in den in lit. h Abs. 1 genannten Veranstaltungen aufgeführt wurden.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach der Veranstaltung zu stellen.

- (i) Die Regelung in lit. h gilt auch für (- - -) Zirkusveranstaltungen.

Werden nicht nur ausschließlich Werke der antragstellenden Rechteinhaber aufgeführt, sondern bis zu **10 %** auch Werke anderer Rechteinhaber, so ist Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung der Teil des **Nettoinkassos**, der dem zahlenmäßigen Anteil der Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den in der Veranstaltung aufgeführten Werken entspricht. **Die Nutzungen der Werke der anderen Rechteinhaber werden unter Zugrundelegung des verbleibenden Teils des Nettoinkassos in der Sparte U gemäß § 86 in Verbindung mit § 84 Ziff. (12) berücksichtigt.**

(- - -)

...

Der Antrag ist innerhalb von **6 Wochen** nach der Veranstaltung zu stellen.

Begründung:

Aufsichtsrat und Vorstand befassen sich fortlaufend mit Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Verteilung im U-Live-Bereich („INKA“). Mit der beantragten Neuregelung soll für Berechtigte, deren Werke in Großkonzerten der Unterhaltungsmusik mit einem Inkasso über 10.000 EUR aufgeführt werden, eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Verteilung im Inkassosegment 12 und einer Direktverteilung auf Antrag geschaffen werden.

Die Verteilung für die betreffenden Werkaufführungen erfolgt derzeit in der Sparte U gemäß § 84 Ziffer (12) i.V.m. § 86 des Verteilungsplans (i. F.: VP). Sie ist durch folgende Elemente gekennzeichnet:

- Grundlage für die Verteilung ist das Nettoinkasso der jeweiligen Veranstaltung, wie es sich nach Abzug des einheitlichen Kostensatzes gemäß § 29 Absatz 7 VP und eines Abzugs von 10 % für soziale und kulturelle Zwecke gemäß § 30 Absatz 1 VP ergibt. Dieses Nettoinkasso wird – insoweit einer Direktverteilung entsprechend – zu gleichen Teilen auf alle Werkaufführungen der jeweiligen Veranstaltung aufgeteilt.
- Zusätzlich erhalten die Berechtigten einen prozentualen Zuschlag aus dem Inkasso für diejenigen Veranstaltungen des Inkassosegments 12, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen.
- Auf das sich hieraus ergebende Aufkommen erhalten die Berechtigten ferner gemäß § 129 Absatz 1 VP einen M-Zuschlag in Höhe von 20 % aus den Einnahmen für öffentliche Wiedergaben.
- Bei der Ermittlung der Wertungszuschläge in der Wertung U wird das im Inkassosegment 12 erzielte Aufkommen zu 50 % berücksichtigt (§ 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik).

Als Alternative hierzu sieht die beantragte Neufassung von § 88 lit. h VP eine Direktverteilung auf Antrag in der Sparte UD vor. Diese würde sich in folgenden Punkten von der bestehenden Regelung unterscheiden:

- Für die Deckung der Verwaltungskosten der GEMA soll von den Einnahmen statt des einheitlichen Kostensatzes eine von Aufsichtsrat und Vorstand festzulegende Kommission von bis zu 15 % abgezogen werden (vgl. § 29 Absatz 6 VP n.F.).
- Bei der Direktverteilung in der Sparte UD entfällt der Zuschlag für nicht durch Nutzungsmeldungen belegte Veranstaltungen.
- Das Aufkommen in der Sparte UD wird nicht bei der Berechnung der Wertungszuschläge berücksichtigt.

Hintergrund des Antrags ist, dass Großkonzerte regelmäßig durch ein hochprofessionalisiertes Management und ein begrenztes Repertoire gekennzeichnet werden. Die Verteilung der Einnahmen in diesem Bereich ist bei der GEMA daher mit vergleichsweise weniger Verwaltungsaufwand verbunden. Daher kann hier zur Kostendeckung statt des einheitlichen Kostensatzes eine Kommission von bis zu 15 % festgesetzt werden. Die Verwaltungsvereinfachung und damit die Möglichkeit der Direktverteilung unterliegen jedoch bestimmten Voraussetzungen:

- Bei dem Großkonzert muss es sich um eine einzeln lizenzierte Veranstaltung handeln. Veranstaltungen mit mehreren gleichberechtigten Künstlern wie Festivals, Straßenfeste etc. sind nicht erfasst.
- Die aufgeführten Werke müssen grundsätzlich von einem Urheber bzw. von mehreren Miturhebern oder Urhebern verbundener Werke im Sinne der §§ 8, 9 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) geschaffen worden sein. Die Aufführung von bis zu 10 % Werken anderer Urheber – die dann weiterhin im Inkassosegment 12 der Sparte U zu verrechnen sind – soll jedoch möglich sein.
- Der Antrag auf Direktverteilung muss von allen Berechtigten, die an den vom Antrag erfassten Werken beteiligt sind (Urheber und Verleger), gemeinsam gestellt werden und der GEMA spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung vorliegen.

Redaktionell soll die Neuregelung in § 88 lit. h VP an die Stelle der bisherigen Regelung zur Direktverteilung auf Antrag für die unteren Inkassosegmente treten, die zum 31. Dezember 2016 ausgelaufen ist. Die ebenfalls nicht mehr geltende Regelung in § 88 lit. i VP kann in diesem Zusammenhang entfallen.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 283 Jastimmen und 5 Neinstimmen angenommen. 8 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 47 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. 1 Textdichter enthält sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 244 Jastimmen und 16 Neinstimmen angenommen. 9 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

22. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 25, 96, 102, 106, 112, 141, 144, 164, 169 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 349, 381, 385 f., 389, 396, 400) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung der ZPÜ-Einnahmen der GEMA“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 4 Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 25
Einnahmen aus dem
Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1
UrhG

§ 25
Einnahmen aus dem
Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1
UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[1] ...

[2] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu 50 % der Sparte R, zu 25 % der Sparte R VR und zu 25 % der Sparte Phono VR zugewiesen.

[2] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu **20 %** der Sparte R, zu **10 %** der Sparte R VR, zu **45 %** der Sparte Phono VR, zu **12,5 % den Sparten MOD D und MOD D VR und zu 12,5 % den Sparten MOD S und MOD S VR** zugewiesen.^{FN)}

[3] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu 95 % den Sparten des Fernsehens, davon zu 2/3 (somit 63 1/3 % der Gesamteinnahme) den Sparten FS und T FS und zu 1/3 (somit 31 2/3 % der Gesamteinnahme) den Sparten FS VR und T FS VR, zugewiesen. Die verbleibenden 5 % werden als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

[3] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu **66,67** % den Sparten (- - -) FS und T FS und zu **33,33** % den Sparten FS VR und T FS VR, zugewiesen. (- - -)^{FN)}

[4] Die Verteilung dieser Einnahmen erfolgt an die Ausschüttungsberechtigten des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen durch die GEMA erzielt worden sind. Bei der Verteilung werden solche Werknutzungen nicht berücksichtigt, bei denen die Werke durch technische Maßnahmen gemäß § 95a UrhG gegen die Vornahme privater Vervielfältigungen geschützt sind.

[4]...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA ab Geschäftsjahr 2018 erzielt.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 96

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R werden folgende Einnahmen verteilt:

...

- (e) 50 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,

...

§ 96

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R werden folgende Einnahmen verteilt:

...

- (e) **20** % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene

Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA ab Geschäftsjahr 2018 erzielt.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2
Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 102
Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

- (e) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,

...

**§ 102
Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

- (e) **10** % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA ab Geschäftsjahr 2018 erzielt.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 106
Die zu verteilenden Einnahmen**

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

- (e) 63 1/3 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,

...

**§ 106
Die zu verteilenden Einnahmen**

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

- (e) **66,67** % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA ab Geschäftsjahr 2018 erzielt.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2
Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 112
Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

- (e) 31 2/3 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,

...

§ 112
Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

- (e) **33,33** % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA ab Geschäftsjahr 2018 erzielt.

Besonderer Teil, Kapitel 6, Abschnitt 1
Verteilung in der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 141
Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte Phono VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

§ 141
Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte Phono VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

(e) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2.

(e) **45** % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA ab Geschäftsjahr 2018 erzielt.

Besonderer Teil, Kapitel 6, Abschnitt 2 Verteilung in der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 144 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 144 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte BT VR werden folgende Einnahmen verteilt:

In der Sparte BT VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

...

(f) 5 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,

(- - -)

(g) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,

(f) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,

(h) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2.

(g) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung von § 144 lit. f-g gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA ab Geschäftsjahr 2018 erzielt.

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 5
Verteilung in den Sparten MOD D (Music-on-Demand-Download) und MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 164
Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 163 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 164
Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD D und MOD D VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 163 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,**
- (b) 12,5 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2.^{FN)}**

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA ab Geschäftsjahr 2018 erzielt.

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 6
Verteilung in den Sparten MOD S (Music-on-Demand-Streaming) und MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 169
Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

(c) 33 1/3 % der Einnahmen aus

§ 169
Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

- (c) 12,5 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2.^{FN)}**

(d) 33 1/3 % der Einnahmen aus

Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, für die keine Direktverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. a.

Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, für die keine Direktverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. a.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA ab Geschäftsjahr 2018 erzielt.

Begründung:

§ 25 des Verteilungsplans (VP) regelt die Verteilung der Einnahmen, die die GEMA von der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) aus dem gesetzlichen Vergütungsanspruch gemäß § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) für private Vervielfältigungen erhält. Ebenso wie die ZPÜ unterscheidet der Verteilungsplan hierbei zwischen einem Audio-Anteil („Vervielfältigung von Tonträgern“) und einem Video-Anteil („Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen“), der jeweils als Zuschlag in den Hörfunksparten und der Sparte Phono VR bzw. den Fernsehsparten und der Sparte BT VR verteilt wird. Diese Spartenzuweisungen bedürfen der Anpassung, weil sie nicht mehr dem tatsächlichen privaten Kopierverhalten entsprechen.

Nach empirischen Studien, die die ZPÜ durchgeführt hat, ist ein deutlicher Rückgang von privaten Vervielfältigungen aus Quellen festzustellen, die dem Hörfunk zuzuordnen sind. Erkennbar ist zudem ein deutlicher Anstieg von Kopiervorgängen aus Quellen der Sparte Phono VR und aus online zugänglich gemachten Quellen, die im Verteilungsplan in den Sparten für Music on Demand (MOD) bedacht werden. 25 % des Audio-Anteils der ZPÜ-Einnahmen sollen daher künftig in die MOD-Sparten fließen, davon jeweils 12,5 % in die Bereiche Download (Sparten MOD D und MOD D VR) und Streaming (Sparten MOD S und MOD S VR).

Die Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht), in der aktuell 5 % des Video-Anteils der ZPÜ-Einnahmen der GEMA verteilt werden, soll künftig aus rechtlichen Gründen keinen ZPÜ-Zuschlag mehr erhalten. Nach § 54 h Absatz 2 Satz 2 UrhG (ebenso § 25 Absatz 4 des Verteilungsplans) dürfen Werknutzungen, die mit technischen Schutzmaßnahmen versehen sind, die im Sinne des § 95a UrhG eine Vervielfältigung verhindern oder beschränken, nicht bei der Verteilung der Privatkopieeinnahmen berücksichtigt werden. Bei Bildtonträgern werden in der Praxis mittlerweile nahezu lückenlos Kopierschutzvorrichtungen eingesetzt. Mit wirtschaftlich verhältnismäßigem Aufwand ist es nicht möglich, bei der Verteilung die wenigen verbleibenden Werke zu ermitteln, die auf nicht kopiergeschützten Werkexemplaren erhältlich sind. Deshalb ist die Sparte BT VR insgesamt nicht mehr zu berücksichtigen.

Bei Annahme der beantragten Neufassung von § 25 VP sind auch die Verweise auf diese Vorschrift in den Übersichten über die in den einzelnen Sparten zu verteilenden Einnahmen entsprechend anzupassen.

Die Neuregelung soll für die Verteilung solcher regulären Einnahmen gelten, die die GEMA von der ZPÜ ab dem Geschäftsjahr 2018 erhält und damit für die Verteilung ab dem 1.1.2019. Aufsichtsrat und Vorstand werden die Entwicklung des privaten Kopierverhaltens auch in Zukunft aufmerksam beobachten und insbesondere prüfen, inwieweit künftig weitere Onlinesparten bei der Verteilung der ZPÜ-Einnahmen zu berücksichtigen sind. Dies betrifft namentlich die Sparten im Bereich Video on Demand (VOD) und ggf. die geplanten neuen Sparten GOP und GOP VR für Nutzungen auf Gemischten Online-Plattformen (vgl. TOP 20)

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 285 Jastimmen und 5 Neinstimmen angenommen. 7 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 46 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. 4 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 251 Jastimmen und 23 Neinstimmen angenommen. 5 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

23. Aufsichtsrat und Vorstand sowie die Mitglieder des Werkausschusses Jan Rolf Müller, Klaus Pelizaesus, Martin Christoph Redel, Dieter Reith, Hans Peter Ströer und Bernd Wefelmeyer stellen zu § 62 Absatz 1 und § 66 Absätze 1 und 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 364 und Seite 371) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verrechnungsschlüssel für Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen sind. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

...

§ 66

Verrechnungsschlüssel IV

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob **Aufkommen, das in der Sparte FS für Nutzungen von Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens erzielt wird**, in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen **ist**. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

...

§ 66

Verrechnungsschlüssel IV

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1. Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2. Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3. Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4. Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1. Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2. Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3. Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4. Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen

5. Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt **grundsätzlich** Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. **Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung je nach Einstufung des Werks in den Sparten E oder U.**

[3]...

Begründung:

Mit der beantragten Neuregelung soll auf Anregung der Mitglieder des Werkausschusses eine klarstellende Regelung zur Punktbewertung für Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens im Verteilungsplan verankert werden.

Bei Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für das Fernsehen handelt es sich um funktionale Musiken mit zumeist nicht abgeschlossener musikalischer Form. Da sich diese Werke von den in den Verrechnungsschlüsseln I bis III (§§ 63 bis 65 des Verteilungsplans (VP)) geregelten Werken durch den funktionalen Charakter unterscheiden und in aller Regel nicht für die Nutzung im Live-Bereich vorgesehen sind, beinhalten die Verrechnungsschlüssel I bis III keine Punktbewertung und -erhöhung für die betreffenden Werke. Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken werden in der Sparte FS daher stets mit der Punktbewertung 1 abgerechnet.

Um dies klarzustellen, stellen Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam mit den Mitgliedern des Werkausschusses den Antrag, die Verrechnung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken des Fernsehens in Verrechnungsschlüssel IV (§ 66 VP) ausdrücklich zu regeln. Dies bietet sich auch aus systematischen Gründen an:

- Verrechnungsschlüssel IV umfasst bereits verschiedene andere Fallgruppen, bei denen aufgrund des Werkcharakters eine Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III nicht möglich ist oder die Berücksichtigung von Live-Aufführungen im Rahmen der kollektiven Verteilung in den Sparten E und U nicht sachgerecht erscheint.
- Werden Werke des Verrechnungsschlüssels IV live aufgeführt, erfolgt gemäß § 66 Absatz 2 VP Direktverteilung in der Sparte ED oder UD, wobei sich die Spartenzuordnung nach dem jeweiligen Aufführungszusammenhang richtet. Die beantragte Anwendung dieser Regelung auch auf Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken des Fernsehens ist grundsätzlich sachgerecht, da diese in aller Regel nicht für den Live-Bereich konzipiert sind. Sofern solche Werke im Einzelfall die Voraussetzungen eines konzertanten Werkes erfüllen sollten, kann der Werkausschuss nach der beantragten Neufassung von § 66 Absatz 2 S. 2 und 3 VP auf Antrag eine Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III vornehmen. Zudem besteht die Möglichkeit, für konzertante Aufführungen bearbeitete Versionen von Fernseh-auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken bei der GEMA anzumelden, die ebenfalls nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III eingestuft werden können.
- Im Falle der Sendung erhalten Werke des Verrechnungsschlüssels IV gemäß § 66 Absatz 3 VP die Punktbewertung 1, so dass sich für Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken des Fernsehens durch die vorgeschlagene Regelung keine Veränderungen ergeben.

In diesem Zusammenhang soll durch die beantragte Konkretisierung in § 62 Absatz 1 VP noch klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass das in der Sparte FS für Nutzungen von Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens erzielte Aufkommen nur bei einer entsprechenden Entscheidung des Werkausschusses in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen ist.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 282 Jastimmen und 12 Neinstimmen angenommen. 10 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 43 Jastimmen und 1 Neinstimme angenommen. 7 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Verleger: mit 235 Jastimmen und 6 Neinstimmen angenommen. 20 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

24. Aufsichtsrat und Vorstand sowie die Mitglieder des Werkausschusses Jan Rolf Müller, Klaus Pelizaeus, Martin Christoph Redel, Dieter Reith, Hans Peter Ströer und Bernd Wefelmeyer stellen zu § 64 Ziffer 4 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 368) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Zusätzliche Einstufungsmöglichkeit für Konzertwerke“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)

§ 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte U	Punkt- be- wer- tung in den Spar- ten R und FS
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen		
	bis zu 2 Minuten	24	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1
	über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	1 ¼
	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	1 ½
	über 15 Minuten		

		Punkt- bewer- tung in der Sparte U	Punkt- be- wer- tung in den Spar- ten R und FS
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität		
	bis zu 2 Minuten	24	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1
	über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	1 ¼
	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	1 ½
	über 15 Minuten		

bis zu 20 Minuten	180	1 ¾	bis zu 20 Minuten	180	1 ¾
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1 ¾	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1 ¾
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	2	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	2
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten ⁵⁾	720	2	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten ⁵⁾	720	2
über 60 Minuten ⁵⁾	960	2	über 60 Minuten ⁵⁾	960	2
<p>Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.</p>			<p>Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.</p>		
<p>⁵⁾ Die Punktbewertungen für Spieldauern über 45 Minuten gelten für die Geschäftsjahre 2016 bis einschließlich 2019.</p>			<p>⁵⁾ Die Punktbewertungen für Spieldauern über 45 Minuten gelten für die Geschäftsjahre 2016 bis einschließlich 2019.</p>		

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag nehmen Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam mit den Mitgliedern des Werkausschusses das Stimmungsbild der Kurie der Komponisten zu Antrag 53 der Mitgliederversammlung 2017 auf. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Konzertwerke auch dann nach § 64 Ziffer 4 des Verteilungsplans (VP) einzustufen, wenn sie weniger als 10 selbständig geführte Stimmen aufweisen, sich aber durch besondere Komplexität in der musikalischen Gestaltung von Konzertstücken und anderen Werken gemäß § 64 Ziffer 2 VP abheben. Der Werkausschuss hat in den vergangenen Jahren festgestellt, dass eine stärkere Differenzierung benötigt wird, um der stilistischen Vielfalt von konzertanten Werken der Unterhaltungsmusik mit weniger als 10 selbständig geführten Stimmen im Rahmen der kulturellen Bewertung gerecht werden zu können. Die Neuregelung kann somit z.B. auch Konzertwerke aus den Bereichen der Jazz- und der Vokalmusik umfassen, soweit diese die Voraussetzung der besonderen Komplexität erfüllen.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 290 Jastimmen und 15 Neinstimmen angenommen. 8 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 39 Jastimmen und 5 Neinstimmen angenommen. 7 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 239 Jastimmen und 14 Neinstimmen angenommen. 9 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

25. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 74 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 372) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung in der Sparte E“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3 Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 74 Durchführung der Verteilung

§ 74 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung. ...

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet. ...

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert. ...

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert. ...

Für die Verteilung der Geschäftsjahre (- - -)
2018 bis 2020 gilt:

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung. Zu (- - -)
diesem Zweck werden folgende Verteilungssegmente gebildet:

Segment 1: Pauschallizenzverträge, (- - -)
ausgenommen Pauschallizenzverträge
mit staatlichen Musikhochschulen.

Segment 2: sonstige Lizenzverträge, (- - -)
einschließlich Pauschallizenzverträgen
mit staatlichen Musikhochschulen.

[2] In jedem Segment werden grund- (- - -)
sätzlich die Einnahmen aus denjenigen
Lizenzverträgen verteilt, für die das
Segment gebildet ist. Jedoch wird der
Nettoverteilungssumme des Segments
1 bei der Verteilung für das Geschäfts-
jahr 2018 ein Nettobetrag in Höhe von
EUR 400 000,00 und bei der Verteilung
für das Geschäftsjahr 2019 ein Netto-
betrag in Höhe von EUR 200 000,00 aus
den mit Lizenzverträgen des Segments 2
erzielten Einnahmen zugeführt.

[3] Die Verteilung erfolgt für jedes (- - -)
Verteilungssegment gesondert nach
Punktwerten. Zur Berechnung des
Punktwertes pro Segment wird für jedes
im jeweiligen Segment genutzte Werk
durch Multiplikation der gemäß § 68
ermittelten Aufführungszahlen mit den
Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl
errechnet. Im Segment 1 wird die
jeweils erste Aufführung eines jeden
Werkes pro Geschäftsjahr zusätzlich mit
dem Faktor 2 multipliziert.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente (- - -)
als Pausen- und Vorlaufmusik, Einlei-
tungs-, Zwischen- und Schlussmusik,
Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt,
so werden solche Aufführungen mit
dem Faktor 1/3 multipliziert.

[5] Der Wert eines Punkts ergibt sich (- - -)
durch Division der Nettoverteilungs-
summe des jeweiligen Segments durch
die Gesamtzahl aller Punkte dieses Seg-
ments. Die Ausschüttung pro Werk er-
gibt sich durch Multiplikation der für
das Werk im jeweiligen Segment er-
rechneten Punktzahl mit dem Punkt-
wert dieses Segments. Die Nettover-
teilungssumme im Sinne dieser Rege-
lung ist der Betrag, der für die Vertei-

lung im jeweiligen Segment unter Berücksichtigung von Abs. 2 zur Verfügung steht.

Begründung:

Aufsichtsrat und Vorstand haben sich zum Ziel gesetzt, die Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) durch die Etablierung eines stärkeren Inkassobezugs bei gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des Prinzips der kulturellen Förderung schrittweise neu zu ordnen.

Als ersten Schritt in diese Richtung hat die Mitgliederversammlung 2017 eine auf die Geschäftsjahre 2018-2020 befristete Neufassung von § 74 des Verteilungsplans (VP) beschlossen. Hiernach sollen die Einnahmen aus Pauschallizenzverträgen, wie sie die GEMA traditionell insbesondere mit den Kirchen für dort veranstaltete E-Musik-Konzerte abgeschlossen hat, für die genannten Geschäftsjahre in einem gesonderten Segment verteilt werden. Für dieses Segment wurde ein deutlich niedrigerer Punktwert erwartet.

Seit dem Beschluss der Mitgliederversammlung hat sich die Lizenzsituation mit den Kirchen indes grundlegend verändert: Der Pauschallizenzvertrag mit der Katholischen Kirche wurde gekündigt, so dass Konzerte der ernsten Musik in Katholischen Kirchen nunmehr wie sonstige Konzerte der ernsten Musik nach dem Tarif E zu vergüten sind. Sie wären demnach nicht dem für Pauschallizenzverträge eingerichteten Segment zuzuordnen. Mit der Evangelischen Kirche wurde dagegen für die Jahre 2018/19 noch einmal ein neuer Pauschallizenzvertrag – unter Anhebung der Vergütung – geschlossen.

Diese aktuellen Entwicklungen auf der Inkassoebene haben erhebliche Auswirkungen auf die strukturellen und wirtschaftlichen Erwägungen, die der Einrichtung eines gesonderten Segments für die Verteilung der Einnahmen aus Pauschallizenzverträgen zugrunde lagen. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, die von der Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung von § 74 VP zu streichen.

Gleichzeitig werden Aufsichtsrat und Vorstand das Ziel einer Neugestaltung der Verteilung in der Sparte E nach den eingangs genannten Grundsätzen weiter verfolgen.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 278 Jastimmen und 7 Neinstimmen angenommen. 19 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 48 Jastimmen und keiner Neinstimme angenommen. 3 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 244 Jastimmen und 18 Neinstimmen angenommen. 24 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

26. Die ordentlichen Mitglieder Cornelia Bartsch, Reinhard Besser, David Henry Cambrin, Simon Moritz Denis, Michael Duwe, Mehmet Ergin, John Alistair Groves, Oliver Heck, Eike Hosenfeld, Daniel Michael Kaiser, Ramon Kramer, Dr. Anselm Kreuzer, Matthias Krüger-Wendel, Roland Musolff, Peter Riese, Christoph Rinnert, Michael Schlücker, Udo Schöbel, Frank Schreiber, Martin Albert Sponticcia, Christian Wilckens, Clemens Winterhalter und Lutz Wollersen sowie der Delegierte Frank Heckel stellen zu § 107 Abs. 5 (b) des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 387) folgenden Änderungsantrag:

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 107

Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

...

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;

(b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;

(c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z. B. Tonsignete).

§ 107

Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

...

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) ...

(b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. (---) an 5 Tagen pro Woche **und in mindestens drei aufeinander-folgenden Wochen eines Jahres im Programm eines Senders** ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;

(c) ...

Begründung:

Nach Auffassung der Antragsteller sollte die bisherige Formulierung dahingehend präzisiert werden, dass Werke in weniger häufig ausgestrahlten Kurz-Serien keine Abstufung von Koeffizient 3 auf 2 erfahren. Der Zusatz „im Programm eines Senders“ soll aus Gründen der Gleichbehandlung analog zur bestehenden Formulierung zu § 107 [3] Koeffizient 1 (a) eingefügt werden.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 89 Jastimmen und 197 Neinstimmen abgelehnt. 21 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 1 Jastimme und 47 Neinstimmen abgelehnt. 4 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 70 Jastimmen und 206 Neinstimmen abgelehnt. 14 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag abgelehnt.

VIII. Antrag zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

27. Aufsichtsrat und Vorstand sowie die Mitglieder des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Prof. Dr. h. c. Robert M. Helmschrott, Prof. Martin Christoph Redel und Helmut Zapf sowie die ordentlichen Mitglieder Peter Ablinger, Antoine Beuger, Dr. Nikolaus Brass, Alois Bröder, Prof. Thomas Buchholz, Martin Daske, Miro Dobrowolny, Prof. Matthias Drude, Prof. Moritz Eggert, Lutz Glandien, Carsten Hennig, Rudolf Hild, Johannes K. Hildebrandt, Hubert Hoche, Ralf Hoyer, Erik Janson, Matthias Kaul, Stephan König, Christian Franz-Peter Kram, Peter Helmut Lang, Prof. Rainer Lischka, Dr. Harald Muenz, Günter Neubert, Michael Quell, Rainer Rubbert, Prof. Günter Schwarze, Susanne Stelzenbach, Stefan Streich, Prof. Lothar Voigtländer und Mario Wiegand und die Delegierten Christian Diemer, Giordano Bruno Do Nascimento und Dr. Tobias Eduard Schick stellen zu § 5 (3) H b) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 436) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Punkte für künstlerische Persönlichkeit und Gesamtschaffen“):

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 5

(3) Die Punktzahl errechnet sich wie folgt:

...

H) Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens

...

b) Komponisten, auf die die Voraussetzungen der in Abschn. a) bezeichneten Merkmale nicht zutreffen bis zu 40 Punkte

Die Zuerkennung von mehr als 15 Punkten setzt eine angemessene Anzahl von Aufführungen und Sendungen voraus.

§ 5

(3) Die Punktzahl errechnet sich wie folgt:

...

H) ...

...

b) Komponisten, auf die die Voraussetzungen der in Abschn. a) bezeichneten Merkmale nicht zutreffen bis zu 40 Punkte

(- - -)

Begründung:

§ 5 (3) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (i.F.: GOWKE) setzt für die Zuerkennung von mehr als 15 Punkten an Komponisten, die nicht die Voraussetzungen eines „im echten Sinne des Wortes umfassenden Gesamtschaffens“ erfüllen,

gemäß lit. H) b) Absatz 2 „eine angemessene Anzahl von Aufführungen und Sendungen voraus“.

Insbesondere zeitgenössische ernste Musik wird jedoch in den Sendungen der Rundfunkveranstalter immer weniger gesendet. Daher können auch an Komponisten, deren Werke eine ausgeprägte Wahrnehmung und Anerkennung sowohl national als auch international finden (indem sie z.B. von renommierten Ensembles an bekannten Aufführungsstätten oder bei bekannten Festivals aufgeführt werden), bislang häufig nicht mehr als 15 Punkte für ihre künstlerische Persönlichkeit und ihr Gesamtchaffen vergeben werden, da ihre Werke nicht hinreichend in Sendungen repräsentiert sind.

Es wird daher beantragt, § 5 (3) lit. H) b) Absatz 2 GOWKE ersatzlos zu streichen. Hierdurch erhält der Wertungsausschuss die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen des Nutzerverhaltens im Rahmen seiner Ermessensentscheidungen zur künstlerischen Persönlichkeit und zum Gesamtchaffen angemessen zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 258 Jastimmen und 27 Neinstimmen angenommen. 12 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 31 Jastimmen und 13 Neinstimmen angenommen. 7 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 259 Jastimmen und 12 Neinstimmen angenommen. 13 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

IX. Antrag zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E

28. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E (Jahrbuch Seite 440) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Besetzung des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E“):

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung

§ 1

Die Mitglieder des Wertungsausschusses sind mit den Mitgliedern des für den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik gewählten Mitgliedern der Berufsgruppe Textdichter identisch.

§ 1

Die Mitglieder des Wertungsausschusses sind mit den (- - -) für den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren **der Komponisten in der Sparte E** gewählten Mitgliedern (- - -) identisch.^{FN}

^{FN} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E in der Mitgliederversammlung 2019.

Begründung:

Gemäß § 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E sind die Mitglieder des für dieses Verfahren gebildeten Ausschusses identisch mit den für den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik gewählten Mitgliedern der Berufsgruppe Textdichter. Die Mitglieder dieses Wertungsausschusses haben selbst darauf hingewiesen, dass ihre Fachkompetenz sich vorrangig auf Werke der Unterhaltungsmusik bezieht, und angeregt, den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E mit dem Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E zusammen zu führen, dessen Mitglieder sich durch eine besondere Sachkenntnis bei der Beurteilung von Werken der ernsten Musik auszeichnen. Dafür spricht auch, dass im Bereich der E-Musik in der Regel die musikalische Gestaltung und nicht die Textgestalt stilistisch entscheidend ist.

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 280 Jastimmen und 2 Neinstimmen angenommen. 7 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 48 Jastimmen und 2 Neinstimmen angenommen. 3 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Verleger: mit 262 Jastimmen und 5 Neinstimmen angenommen.
8 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag angenommen.

X. Verschiedenes

29. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zur Abstimmung, ob die Verteilungsplanregeln für den Onlinebereich überarbeitet werden sollen („Reform der Onlineverteilung“)

Die ordentliche Mitgliederversammlung 2015 hat eine unbefristete Neufassung der zuvor in einem „Vorläufigen Verteilungsplan C für den Nutzungsbereich Online“ enthaltenen Verteilungsregeln für den Onlinebereich beschlossen. Angesichts des beständigen Wandels im Onlinemusikmarkt haben Aufsichtsrat und Vorstand bei dieser Gelegenheit angekündigt, die Entwicklung des Nutzungsverhaltens im Onlinebereich fortlaufend zu beobachten und zu analysieren. Zudem wurde festgelegt, dass die Mitgliederversammlung im Jahr 2018 noch einmal über die Onlineverteilung abstimmen soll.

Aufsichtsrat und Vorstand stellen daher zur Abstimmung, ob die Verteilungsplanregeln für den Onlinebereich überarbeitet werden sollen.

Für diese getrennt nach Berufsgruppen durchzuführende Abstimmung gilt nach dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 ein besonderes Quorum: Stimmt mindestens eine Berufsgruppe mit Zweidrittelmehrheit für eine Neuregelung, werden Aufsichtsrat und Vorstand ergebnisoffen entscheiden, entweder einen Vorschlag zu einer Neuregelung für die ordentliche Mitgliederversammlung 2019 zu erarbeiten oder die bestehenden Regelungen beizubehalten.

Die aktuellen Verteilungsregeln für den Onlinebereich (§§ 146-187 des Verteilungsplans) basieren auf einer Differenzierung nach Sparten für die einzelnen marktrelevanten Nutzungsformen und dem Grundsatz der Direktverteilung. Aufsichtsrat und Vorstand sehen keinen Bedarf für eine grundlegende Überarbeitung dieser Regelungen und empfehlen daher, im Rahmen der Abstimmung mit „Nein“ zu stimmen. Ungeachtet dessen werden Aufsichtsrat und Vorstand die Entwicklung des Onlinemusikmarktes auch in Zukunft genau beobachten und der Mitgliederversammlung bei Bedarf Detailanpassungen des Verteilungsplans vorschlagen, wie beispielweise dieses Jahr im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Sparten GOP und GOP VR 8vgl. TOP 20).

Die GEMA hat die Mitglieder seit der Mitgliederversammlung 2015 wiederholt über die Entwicklung im Onlinebereich informiert, u.a. in der Virtuos sowie mittels eines Informationsstandes auf der Mitgliederversammlung 2017. Ein aktueller Bericht zum Nutzungsverhalten im Onlinebereich ist auf der Website der GEMA online abrufbar unter folgendem Link:

https://www.gema.de/mitgliederversammlung/Nutzungsverhalten_Online

Nicht zum Gegenstand des vorliegenden Antrags gehören die unter TOP 20 separat behandelten und zur Abstimmung gestellten Regelungen für die Verteilung der außerordentlichen Einnahmen, die die GEMA von YouTube erhalten hat, sowie zur Bildung der Sparten GOP und GOP VR für Nutzungen auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming).

Abstimmungsergebnis (inkl. E-Voting-Stimmen) in den Berufsgruppen:

Komponisten:	mit 17 Jastimmen und 267 Neinstimmen abgelehnt. 4 Komponisten enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Textdichter:	mit 5 Jastimmen und 44 Neinstimmen abgelehnt. 3 Textdichter enthalten sich ausdrücklich der Stimme.
Verleger:	mit 43 Jastimmen und 229 Neinstimmen abgelehnt. 24 vertretene Verlage enthalten sich ausdrücklich der Stimme.

Damit ist der Antrag abgelehnt.

30. Änderung von Ziffer 1 und Ziffer 6 der Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss (Jahrbuch Seite 323) durch den Beschwerdeausschuss

Die Mitgliederversammlung 2017 hat für die von ihr zu wählenden Ausschüsse und Kommissionen eine Regelung beschlossen, nach der diese externe Sachverständige mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand punktuell zu ihren Beratungen hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren können, da es aufgrund der Vielzahl und Komplexität der Themen, mit denen die Gremien der GEMA befasst sind, sinnvoll und hilfreich sein kann, die Expertise externer Sachverständiger einzuholen.

Hierauf hat der Beschwerdeausschuss eine entsprechende Anpassung von Ziffer 1 und Ziffer 6 der Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss beschlossen. Diese Anpassung ist gemäß § 16 Abschnitt C Ziffer 7 der Satzung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss

Bisherige Fassung:

Vom Beschwerdeausschuss
beschlossene Neufassung::

1. Nach § 16 Abschnitt C Ziff. 3 besteht der Beschwerdeausschuss aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der drei Berufsgruppen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Berufsgruppenvertreter dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

1. Nach § 16 Abschnitt C Ziff. 3 **der Satzung** besteht der Beschwerdeausschuss aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der drei Berufsgruppen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Berufsgruppenvertreter dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachver-

ständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

...

6. Der Beschwerdeausschuss ist nur bei Mitwirkung aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit der Mehrheit der nach der Satzung möglichen Stimmen.

...

6. Der Beschwerdeausschuss ist nur bei Mitwirkung aller seiner **stimmberechtigten** Mitglieder beschlussfähig. Der Beschwerde-ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der nach der Satzung möglichen Stimmen.

Die Komponisten, Textdichter und Verleger haben die Änderung von Ziffer 1 und Ziffer 6 der Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss zur Kenntnis genommen.